

Neues zu Justiz & Gesellschaft

Schwerpunktthemen:

Parteispendenaffäre
Interview mit Otto Schily

Sitzblockaden und Nötigung
Richterblockade
Interview mit Richter Ulf Panzer, Hamburg



Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** AStA der FU Berlin
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38
Schriftleitung: Rolf Theißen, Karthäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 38 18 31 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: K. Ambos, M. Ebner, W.D. Frontalski, T. Haury, J. Jahn, H. Melcher, T. Moritz, S. Radke, U. Rühling, A. Seitz, R. Theißen, A. Wahl
Anzeigenverwaltung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.
Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam Iserlohn
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,– DM)
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43), Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster 1
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

Spendenkonto
Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto Nr. 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser!

Die sog. **Parteispenden**-Affäre und ihre juristische Aufarbeitung ist in vielerlei Hinsicht lehrreich. Aus Anlaß der Bundesgerichtshof-Entscheidung vom 28.1.1987 veröffentlichen wir daher in diesem Heft eine Darstellung und Bewertung der juristischen Diskussion im Vorfeld des BGH-Urteils:
Heiko Melcher beschreibt in seinem Artikel die – letztlich allerdings vergeblichen – Versuche von Seiten der Juristenschaft, eine Straflosigkeit der „Spender" zu konstruieren. –Ein Beispiel „handfest interessierter Jurisprudenz", die „Klientel-Schutz" betreibe, so der Politologe Wewer in einer Bewertung des Vorgangs.
Zum gleichen Thema äußert sich Otto Schily, Rechtsanwalt und Bundestagsabgeordneter der GRÜNEN, gegenüber dem FORUM RECHT in einem hier abgedruckten Interview.
Einen zweiten Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet die strafjustizielle Behandlung sog. **Sitzblockaden** (vgl. hierzu auch bereits FORUM RECHT '85, Heft 2, S. 3 ff.): Sitzblockaden als „Massendelikt" – diesen Sachverhalt verdeutlichen wir in einer Zusammenstellung statistischen Materials zur strafrechtlichen Sanktionspraxis in den einzelnen Bundesländern. Ein Novum für die bundesdeutsche Justiz ist es zudem, daß nunmehr auch Richter und Richterinnen – wie in Mutlangen geschehen – an den symbolischen Blockadeaktionen teilhaben. Ihre Beweggründe sind es wert, einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt zu werden. Wir drucken daher die gemeinsame Erklärung der Beteiligten sowie ein Interview mit einem Betroffenen ab.
Abgerundet wird dieses Schwerpunktthema durch ein interessantes Urteil des Landgerichts Bremen, in dem noch einmal die wichtigsten Argumente gegen eine Strafbarkeit der Sitzblockaden zusammengefaßt werden.
Weitere Themen dieser Ausgabe:
Einer Beschreibung der **„Datenerfassung im Nationalsozialismus"** widmet sich Thomas Haury. Die juristischen und politischen Hintergründe des Prozesses **Nicaraguas gegen die USA** stellt unser (in Großbritannien weilender) Mitarbeiter Kai Ambos dar. Dieses völkerrechtliche Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag hat großes Aufsehen erregt, sowohl was seinen Ablauf als auch den Anlaß – die Verminung nicaraguanischer Häfen durch CIA-Spezialisten – betrifft. Der vorliegende Artikel verarbeitet zahlreiche Materialien, die im deutschen Sprachraum bisher nicht zugänglich waren.
In der Rubrik **„Fortschrittliche Juristenorganisationen in der Bundesrepublik"** stellt sich diesesmal die „Vereinigung demokratischer Juristen und Juristinnen" vor.
Und wie gewohnt enthält auch diese Ausgabe des FORUM RECHT zahlreiche Kurzberichte, Materialien, Veranstaltungshinweise und Buchbesprechungen.

Redaktion FORUM RECHT

P.S.: Nachdrücklich möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit eines FORUM-RECHT-Abonnemts hinweisen: das Abo kostet im Jahr (!) nur 12.50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Postkarte genügt.

Wer uns weiter unterstützen will, der kann auch ein Förderabo zu 50,– DM im Jahr bestellen.


Parteispenden-
affäre
ohne Ende ?

Ist die Parteispendenaffäre bewältigt?

Ein Beitrag auch über die juristische Diskussion im Vorfeld der BGH-Entscheidung vom 28. Januar 1987

Heiko Melcher *

Mit Urteil vom 28. Januar hat der Bundesgerichtshof (BGH) rechtskräftig entschieden:

1. Parteispenden sind keine Betriebsausgaben;
2. Eine Strafmilderung nach dem neuen Recht („Parteienfinanzierungsgesetz 1984") tritt nicht ein;
3. Ein fehlendes Unrechtsbewußtsein liegt – zumindest bei Managern von Großkonzernen – nicht vor[1].

Im Vorfeld dieses die juristische Debatte um die Parteienfinanzierung wohl beendenden Urteils ist eine so umfangreiche Diskussion gestartet worden[2], daß dies den Vorsitzenden BGH-Richter Hans-Wolfgang Schmidt zu einer bemerkenswerten Aussage bewogen hat:

„Seit meiner Richterzeit ist zu keiner Sache so viel geschrieben worden, wie zu dieser. Darunter jedoch auch viel Abwegiges."[3]

In der Tat, vornehmlich im juristischen Spezialschrifttum ist viel veröffentlicht worden[4], wobei die Intention zahlreicher Veröffentlichungen nicht schwer zu erraten war: Festlegung einer „hM", die zu einer Strafbefreiung für alle in die „Parteispendenaffäre" Verwickelten führen würde und von der auch der BGH sich nicht hätte unbeeindruckt zeigen können. Auch in der eher „unjuristischen" Tagespresse wurde viel geschrieben – hier taten sich vor allem die FAZ und das Handelsblatt hervor.

Viele verschiedene Ansätze wurden, variantenreich, diskutiert. An erster Stelle muß der Versuch genannt werden, ein offenes Amnestie- (also Straffreiheits)-Gesetz zu beschließen[5]. Nachdem jedoch im Jahre 1984 eine „empörte Öffentlichkeit"[6] massive Kritik an diesem Vorhaben geübt hat[7], wurde dieser Versuch beendet.

Ein weiterer Schwerpunkt der juristischen Auseinandersetzung lag darin, Spenden an politische Parteien als Betriebsausgaben zu definieren. Diese ab 1983 vor allem von zwei ehemaligen Präsidenten des Bundesfinanzhofes (BFH) in Spiel gebrachte Idee[8], wurde dann in den Folgejahren von namhaften Juristen aufgegriffen und weiterverfolgt[9]. Der Vorteil: Betriebsausgaben sind im Steuerrecht in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 4 EStG), Parteispenden wären dann also grenzenlos denkbar.

Der Gedanke, der hinter dieser Argumentation steht, ist, daß Unternehmer geradezu ein „vitales Interesse"[10] an einem positiven Klima zwischen ihnen und den politischen Entscheidungsträgern hätten. Diese ernsthaft von Juristen vertretene Position – die wohl eher unter die von Streck /Rainer eingeführte Rubrik des „bezahlten Fachjournalismus"[11] zu subsumieren ist – hätte eigentlich schon seit einem Gutachten des BFH aus dem Jahre 1952[12] als abwegig angesehen werden müssen. Anfang 1986 hat der BFH dann endgültig entschieden, daß „Zuwendungen an politische Parteien im allgemeinen nicht als Betriebsausgaben absetzbar sind"[13]. Der BGH hat sich dem im genannten Urteil angeschlossen.

Neben diesem Argumentationsansatz „Betriebsausgaben" wurde versucht, einen alten Grundsatz des deutschen Strafrechts zu bemühen: Den „lex mitior"-Gedanken. Danach soll, wenn zwischen Tat- und Urteilszeit eine für den Täter günstige Rechtsänderung erfolgt ist, diese dem Täter auch zugute kommen (§ 2 III StGB).

Eine solche günstige Rechtsänderung lag unzweifelhaft vor. Während nach dem Steuerrecht, was bis Ende 1983 gegolten hat, Parteispenden nur in einer Höhe von maximal DM 1800,- (DM 3600,- bei Doppelveranlagung) absetzbar waren (§ 10 b II EStG; § 9 Nr. 3 KStG), so galten nach dem „Parteienfinanzierungsgesetz 1984"[14], das am 1.1.1984 in Kraft trat, viel höhere Summen (5 v.H. der Gesamteinkünfte bzw. 2 v.T. der Gesamtumsätze bei Unternehmen).

Das „Parteienfinanzierungsgesetz 1984", daß von allen etablierten Parteien, außer den GRÜNEN, verabschiedet worden ist, war aufgrund der leicht einige hunderttausend DM erreichbaren Spendenhöhe verfassungswidrig, weil dies einen eklatanten Verstoß gegen Art. 3 I GG bedeutet – wer kann schon in solcher Höhe spenden?

Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1986[15] so gesehen. Es hat jedoch im Wege einer lückenausfüllenden Übergangsregelung dieses Gesetz als vorerst weiterbestehend bezeichnet mit der bedingten Anordnung, daß der absolute Spendenbetrag DM 100.000 nicht übersteigen dürfe[16].

Zwischen dieser und der vor 1984 geltenden Rechtslage gibt es eine erhebliche Differenz: Wären die Parteispenden, die nunmehr im Lichte staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erörtert werden, unter dem heute geltenden Recht zu behandeln, dann würden zahlreiche Spender straffrei ausgehen. Wäre der o.g. § 2 III StGB hier anwendbar, dann könnten die Täter, die damals eine Steuerhinterziehung begangen haben, heute nicht mehr strafbar sein, denn heute sind ja viel größere Spendensummen möglich. Bei dem Vergleich von „altem mit neuem Recht" würde der Täter

heute straflos sein und dies müßte ihm zugute kommen. So der Grundgedanke dieses StGB-Paragraphen.

Der Rückgriff auf diese Argumentation wurde vornehmlich ab Herbst 1985 initiiert, da ab diesem Zeitpunkt ein von der CDU bestelltes Gutachten zu dieser Frage im Umlauf war[17]. Das Freiburger Institut des renomierten Strafrechts-Professors Dr. Dr. Klaus Tiedemann hatte den Auftrag, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes zu untersuchen. Als das gewünschte bejahende Ergebnis ermittelt und später veröffentlicht war, schien eine neue zentrale Argumentationsschiene eröffnet. § 2 III StGB sollte zur Strafbefreiung führen.

Allerdings, diese Auffassung ist auch – zu Recht, wie das BGH-Urteil zeigt – erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen. Bruns spricht für die Gesamt-Debatte von „viel rechtsdogmatisch leerem Stroh", was gedroschen wurde[18], andere Autoren haben sich inhaltlich mit der Position auseinandergesetzt und sie mit dem Argument, es müsse das zur Tatzeit geltende (Steuer-) Recht beachtet werden, abgelehnt[19].

Dem ist der BGH gefolgt. Und er hat in einem weiteren Punkt der Tendenz von zahlreichen dieser „zielgerichteten Veröffentlichungen"[20] widersprochen: Auch am Unrechtsbewußtsein der Spenden, d.h. an dem Wissen über die wahren Spendenwege, sei – zumindest bei Managern von Großkonzernen – nicht zu zweifeln.

Dieses Urteil, was im übrigen ein Revisionsurteil vom LG Hamburg[21] war, wird die Debatte beenden. Es hat sich in fast allen Punkten dem Tenor des Landgerichts Hamburg angeschlossen. Interessant wird sein, ob all diejenigen, die so heftige Kritik am Hamburger Urteil geübt haben (Felix nannte es „verfassungsrechtlich bedenklich" und „schwer erträglich"[22], Streck /Rainer behaupteten gar, „der Strafjustiz komme es mehr auf rasche als richtige Erkenntnisse" an[23]) diese auch für das BGH-Urteil aufrechterhalten. Bis zum Redaktionsschluß lag noch keine Urteilsbesprechung vor.

Diese ganze juristische Diskussion um Parteispenden und Steuerhinterziehung zeigt exemplarisch, mit welch vielfältigen Ansätzen versucht wurde, eine Straflosigkeit für alle Betroffenen zu erreichen. Das sich an diesen umfangreichen Verschleierungsversuchen ehemalige Gerichtspräsidenten genauso wie renomierte Professoren beteiligt haben, macht die Sache zu einem aufsehenerregenden Politikum. Jedem Jura-Studenten sollte dies vielleicht vermittelt werden, um die umfangreiche Verfilzung gerade innerhalb der Juristenschaft aufzuzeigen. Der Politologe Wewer spricht von einer „handfest interessierten Jurisprudenz", die „Klienten-Schutz" betreibe[24].

Wie war – umso erstaunlicher ist es deshalb, daß der BGH sich hier widersetzt hat. Es geschehen noch Zeichen und Wunder.

Anmerkungen

* Heiko Melcher ist Jura- und Politik-Student in Freiburg/Breisgau. Zu dem BGH -Urteil vom 28.01.87 erscheint in der „Kritischen Justiz", Nr. 2/1987 eine umfangreiche Urteilsbesprechung vom Verfasser.

1 BGH 3 StR 373/86

2 vergl. nur „Bibliographie zur Parteispendenproblematik" in dem Sammelband „Parteispendenproblematik", Hg. von de Boor, Pfeifer, Schünemann, Köln 1985; *oder „Materialsammlung" zum Thema, in DStZ 86, 35 ff., die beide sogar die Jahre 1986/87 noch nicht mitberücksichtigen.*

3 laut Frankfurter Rundschau v. 29.1.87,

4 siehe FN 2)

5 „Gesetz über die Einstellung bestimmter Steuerstrafverfahren" aus dem Jahr 1984, eingebracht von den Fraktionen CDU/CSU und FDP; BT-Drucksache 10 /1421

6 Schünemann, S. 137; in: „Amnestie und Grundgesetz: Zur Verfassungswidrigkeit einer Amnestie in der Parteispendenaffäre", ZRP 84, 137 ff.

7 Nachweise bei Schünemann, aaO., FN 2).

8 List, „Fördergesellschaften und Parteienfinanzierung", in: BB 83, 460 ff. *und* von Wallis, „Können Spenden (insbesondere Parteispenden) steuerrechtlich Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein?", in: DStZ 83, 135 ff.

9 so z.B. *Frick*, „Zuwendungen an politische Parteien aus steuerrechtlicher Sicht", in: BB 83, 1356 ff.
L. Schmidt, „Anmerkungen zum Urteil des BFH", in: FR 85, 82 ff.
Ulsenheimer, „Die strafrechtliche Bedeutung des Betriebsausgabencharakters der Parteispenden", in: BB 84, 227 ff.

10 Felix, S. 414; in: Anmerkungen zum Urteil des Landgericht Hamburg vom 6.3.86", DStZ 86, 412 ff. (Günther Felix ist Steuer -Anwalt in Köln. Er ist selber tief in die Parteispendenaffäre verwickelt, da er jahrelang Rechtsanwalt der „Staatsbürgerlichen Vereinigung e.V." und Steuerberater der Bundes-CDU war)

11 Streck/Rainer, S. 419; in: „Anmerkungen zum Urteil des Landgericht Hamburg vom 6.3.86", NStZ 86, 419 ff.

12 BFHE 56, 591 ff.

13 BFH DStZ 86, 281 ff.

14 „Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze", BGBl. I, 1577

15 BVerfG NJW 86, 2487 ff.

16 BVerfG aaO.; vergl. zu dieser Problematik Heußner, „Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ohne Nichtigerklärung", NJW 82, 257 ff.

17 Tiedemann/Dannecker, „Die gesetzliche Milderung im Steuerstrafrecht", Köln 1985

18 Bruns, S. 17; in: „Steuerhinterziehung durch Parteispenden", MDR 87, 16 ff.

19 so z.B. Bergmann, NJW 86, 233 ff.; Engelhardt, DRiZ 86, 88 ff.; auch Jakobs, „Strafrecht AT", S. 80 ff., Rudolphi, in: „Systematischer Kommentar", § 2 StGB, Anm. 8

20 Jekewitz, GA 85, 581 f.

21 das sog. „Reemtsma"-Verfahren, Urteil des Landgericht Hamburg, abgedruckt u.a. in NJW 86, 1885 ff.

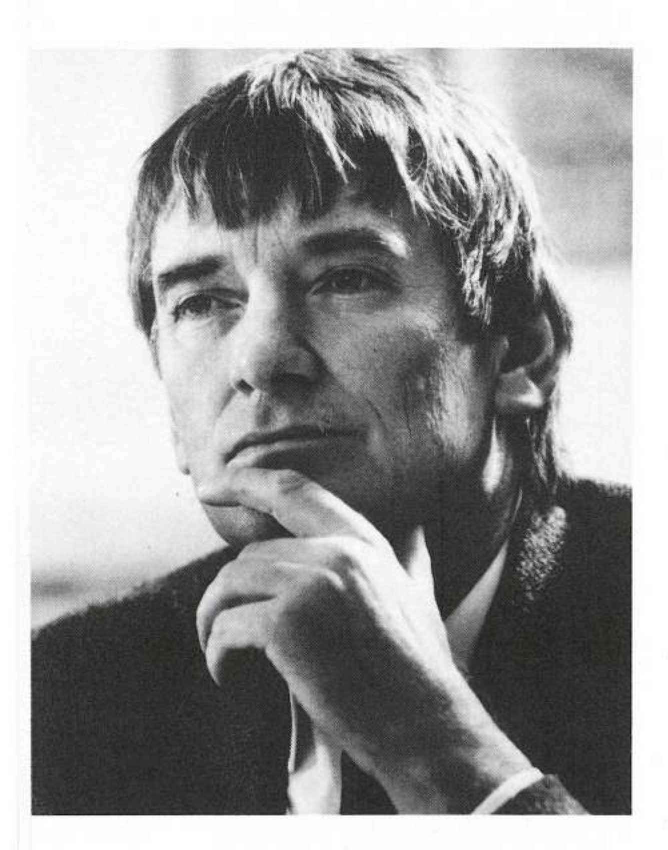
22 Felix, S. 413, 416; aaO.

23 Streck/Rainer, S. 420, aaO.

24 Wewer, S. 325, 327; in: „Parteienfinanzierung und 'Rechtspflege'", PVS 84, 320 ff.

Interview mit OTTO SCHILY zu Fragen der Parteienfinanzierung

Das Interview mit dem Bundestagsabgeordneten der Grünen führte für FORUM RECHT: Heiko Melcher.



Forum Recht: Herr Schily, Sie haben während der Beratungen im Bundestag zum neuen Parteienfinanzierungsgesetz im Dezember 1983 Befürchtungen in Hinblick auf eine mögliche „heimliche Amnestie" geäußert, die nach dem Mildegebot im deutschen Strafrecht eintreten könne. Die Befürchtungen waren richtig?

Schily: Ich bleibe dabei. Nach meiner Rechtsauffassung kann der Grundsatz hier nicht angewendet werden, aber genau das wollten die Mehrheitsfraktionen im Bundestag als verschwiegenen Nebenzweck erreichen. Ich habe seinerzeit in der Bundestagsdebatte auf diese Gefahr hingewiesen.

Forum Recht: Nunmehr hat der Bundesgerichtshof am 28. Januar entschieden, daß eine Strafmilderung nach § 2 III StGB rechtlich nicht haltbar ist; die „Amnestie-Gefahr" scheint gebannt. Die BFH-Richter haben ausgeführt, daß für die Beurteilung von Altfällen auch das damals geltende Recht maßgeblich sei. Die Regierungsfraktionen in Bonn haben, innerhalb der umfangreichen Vorfelddiskussionen vor diesem Urteil, die Position eingenommen, daß die strittige Frage, ob Strafbefreiung aufgrund von § 2 III StGB oder nicht, von den „unabhängigen Richtern" (so CSU-MdB Spilker) zu entscheiden sei ...

Schily: (lacht)... Wenn diese unabhängigen Richter, auf der Grundlage der Neuregelung zur Parteienfinanzierung zu dieser „Amnestie" gelangt wären, dann werden wir uns doch wohl nicht einbilden, das hätten die, die es angeht, nicht vorher gewußt. All diese Fragen sind ja nicht blauäugig angegangen worden, sondern es haben viele Hinterzimmersitzungen stattgefunden. Sie wissen ja, wieviele Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, in Bonn spricht man von ca. 1800 Ermittlungsverfahren. Hochrangige Politiker aus allen betroffenen Parteien sind ins Visier der Staatsanwaltschaften geraten. Besonders der CDU/CSU hat das viel Bauchschmerzen bereitet. Die offene Amnestie damals, geplant in dem Straffreiheitsgesetzentwurf von 1984, hat man seinerzeit versucht, obwohl die öffentliche Kritik an diesem Vorhaben vorauszusehen war. Man hatte dieses Risiko offenbar für geringer eingeschätzt als die Bedrohung der eigenen Parteiführung durch die Strafverfahren. Ich glaube, jede Naivität in der Beurteilung der Absichten dieser Herren ist unangebracht.

Forum Recht: Also, Sie gehen davon aus, daß es die Absicht der Regierungsparteien war, genau diese ...

Schily: ... eine heimliche Amnestie zu erreichen, ohne daß die Presse darauf aufmerksam wird. Einige Nachrichten, muß ich sagen, sind sehr alarmierend. Ich habe jetzt gelesen, daß – ich glaube, es war in Baden-Württemberg – ein großes Verfahren eingestellt wurde gegen Zahlung einer Geldbuße von 800.000 DM. Es ging dabei um eine Steuerhinterziehung in der Größenordnung von ca. 12 Millionen DM. Dieses Verfahren wurde wegen „Geringfügigkeit" eingestellt! Offenbar haben bei einigen Staatsanwaltschaften die Amnestieversuche doch Spuren hinterlassen und Ermittlungsverfahren werden sehr leichtfüßig eingestellt.

Forum Recht: Welche Folgen hätte nach Ihrer Ansicht die „heimliche Amnestie" für die politische Kultur in der BRD gehabt? Wenn z.B. der BGH anders entschieden hätte?

Schily: Es ist schon viel Flurschaden angerichtet worden, weil der kleine Mann auf der Straße – oder die kleine Frau auf der Straße – den Eindruck gewinnen muß, es gelte bei uns immer noch der Grundsatz: die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen! Welchen Eindruck gewinnt eigentlich ein Jugendlicher, der das erste Mal vor Gericht kommt, weil er in seinem ohnmächtigen Zorn gegen den Wahnsinn der Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf dort einen Stein gegen den Bauzaun geworfen, keinen Menschen verletzt und keinen größeren Schaden angerichtet hat, welchen Eindruck von dem Staat gewinnt der Jugendliche, wenn er wegen dieses Vorwurfs zu 18 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird und gleichzeitig mit ansehen muß, wie Personen in oder aus hohen Ämtern zu Lasten der Staatskasse Millionenbeträge an Steuern hinterziehen und dann straffrei bleiben? So etwas muß sich zerstörerisch auf das Rechtsbewußtsein der Menschen auswirken. Man kann niemandem Gesetzestreue und Gesetzesbefolgung abverlangen, wenn offensichtlich doch andere Regeln gelten, sobald es um die Interessen der betroffenen Parteien und Politiker geht. Das kann nicht spurlos an der Rechtskultur vorbeigehen und ich muß davor warnen, daß dieser Schaden sich weiter ausbreitet. Es soll sich dann bitte niemand wundern, wenn sich die Entfremdung zwischen den Bürgern und den staatlichen Institutionen weiter beschleunigt.

Forum Recht: Was würden Sie gegen das Argument anführen, das von einigen Juristen vertreten wird, der Tatbestand der Steuerhinterziehung – geregelt im § 370 der Abgabenordnung – liege hier gar nicht vor? Der Kölner Rechtsanwalt Felix zum Beispiel behauptet, die Finanzämter hätten alle von den illegalen Spendenwegen gewußt und deshalb läge die tatbestandlich geforderte „Unkenntnis der Finanzbehörden" nicht vor.

Schily: Das ist eine sehr seltsame Argumentation. Die pauschale Verdächtigung der Finanzbehörde, sie hätte bei den Steuermanipulationen mitgewirkt, ist nicht gerechtfertigt. Aber es mag schon sein, daß es hie und da, vor allem bei den politisch Verantwortlichen, vornehmlich bei den Finanzministern oder den entsprechenden Staatssekretären, Mitwisserschaft und mehr oder weniger augenzwinkernde Duldung hinsichtlich der Spendenwaschanlagen gegeben hat. Aber ein eventuelles Zusammenwirken von Beamten oder politisch Verantwortlichen mit Straftätern kann keinesfalls zu Strafbefreiung führen.
Die Vorschriften in der Abgabenordnung, in denen festgelegt ist, daß die Ausnutzung der Mithilfe eines Amtsträgers sogar strafverschärfend wirkt, entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß kollusives Verhalten der Behörde keine strafbefreiende Wirkung haben kann – das wäre ja noch schöner, dann bräuchte ich ja nur jemand im Finanzamt, der mir bei meinen Straftaten hilft und flugs bin ich straffrei. Ich bin entsetzt darüber, daß solche Rechtsmeinungen vertreten werden. Dadurch werden die Fundamente unserer Rechtsordnung in Gefahr gebracht.

Forum Recht: Ich denke, die „große Koalition" von Unternehmern, Politikern und Finanzministern bzw. -beamten hatte doch zum Teil sicherlich von den ganzen Praktiken gewußt ...

Schily: ...ja, natürlich, manche Finanzminister zum Beispiel sind vielleicht in die Ermittlungsverfahren einzubeziehen. Die Kenntnis der Praktiken bei den politisch Verantwortlichen kann daher möglicherweise zur Erweiterung der Ermittlungsverfahren, nicht jedoch zu deren Einstellung führen.

Forum Recht: Herr Schily, eine letzte Frage: Wie beurteilen Sie die Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung zur Parteienfinanzierung vom 14. Juli 1986, in der als Spendenhöchstgrenze 100.000 DM festgelegt wurden?

Schily: Dieses Urteil ist ein trauriges Kapitel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil hat ja nicht die Neuregelung der Parteienfinanzierung einfach abgesegnet. Es findet sich in dem Urteil auch keine Passage, die dazu dienen könnte, die Legende von dem angeblich unklaren Rechtszustand in der Vergangenheit fortzuspinnen. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht einmal die von der Bundestagsmehrheit verabschiedete Gesetzesregelung als verfassungsrechtlich einwandfrei abgesegnet. Im Gegenteil: das Gericht hat ausgesprochen, die beschlossene Fassung sei eine mit dem Verfassungsgebot der gleichen Teilhabe am politischen Entscheidungsprozeß nicht zu vereinbarende Begünstigung finanzstarker großindustrieller Kreise. Das steht ja ausdrücklich drin.
Nur, diese richtige Feststellung wird dann von der Mehrheit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht durchgehalten und sozusagen durch eine sehr weitgehende Ausnahmeregelung entwertet, die besagt, daß Parteispenden bis 100.000 DM steuerwirksam entsprechend Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen geleistet werden können. Wenn man hinzunimmt, daß solche Einzelspenden sich aufaddieren lassen, z.B. über verschiedene juristische Personen, dann hat Bundesverfassungsrichter Böckenförde in seinem Sondervotum völlig richtig formuliert, diese Ausnahmeregelung komme einem Freifahrtschein nahe zur massiven Begünstigung finanzstarker Schichten bei der politischen Willensbildung. Genau so ist es.
Deshalb entspricht das Urteil in keiner Weise dem Demokratieprinzip, dem Gleichheitsprinzip, dem Prinzip der gleichen Teilhabe an der politischen Willensbildung. Meine einzige Hoffnung hinsichtlich dieser düsteren Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung ist, daß Persönlichkeiten wie Herr Böckenförde oder Herr Mahrenholz, die sich beide große Verdienste für den Rechtsstaat erworben haben, mehr Einfluß gewinnen.

Forum Recht: Herr Schily, vielen Dank für dieses Gespräch.



Sitzblockaden und Nötigung

1 Einleitung

„Wir unterwerfen uns der friedlichen Produktion von Destruktionsmitteln, der zur Perfektion getriebenen Verschwendung und dem Umstand, daß wir zu einer Verteidigung erzogen werden, welche gleichermaßen die Verteidiger verunstaltet, wie das, was sie verteidigen." - Wir?

Seit einigen Jahren läßt sich ein zunehmender „Ausstieg aus der Konsensgesellschaft" in der Bundesrepublik beobachten. Die noch bis in die sechziger Jahre hinein bestehende gemeinsame politische und kulturelle Grundlage, zusammengehalten durch ein „Wirtschaftswunder", das einen kollektiven Verdrängungsprozeß ermöglichte, zerfällt zunehmend.

Ökonomisch erfährt die Gesellschaft der Bundesrepublik gegenwärtig einen Ausdifferenzierungsprozeß größten Ausmaßes. Der Anteil derer, die den „sozialen Bodensatz" bilden, gewinnt als „marginaler Sektor" innerhalb der Gesellschaft zahlenmäßig an Bedeutung. Aber selbst diejenigen, die sich in sozial (relativ) gesicherten Positionen befinden, können sich ihres und ihrer Kinder Leben nicht mehr sicher sein. Die Anhäufung eines Overkill-Potentials auf dem Boden der Bundesrepublik, die zunehmende Zerstörung der natürlichen Lebensumwelt und andere Gefahren lassen sich auch durch die Idylle eines Eigenheims nicht mehr so ohne weiteres verdrängen.

So kommt es, daß Bürger aus verschiedensten Motiven in eine mehr oder weniger bewußte Opposition gehen. Ihre Ausdrucksformen sind ebenso vielschichtig. Dabei spielt eine immer größer werdende Rolle die bewußte Regelverletzung - der „zivile Ungehorsam". Diese aktive Form oppositionellen Verhaltens hat in anderen westlichen Demokratien - wie beispielsweise Holland - bereits eine lange Tradition.

In der Bundesrepublik fand insbesondere eine spez. Form des Zivilen Ungehorsams massenhaft Anwendung: die sog. „Sitzblockaden".

Allein bereits die Zahl der strafrechtlichen Verfahren macht die Bedeutung dieser Aktionsform im Rahmen der Friedensbewegung deutlich. Die sehr umstrittene justizielle Aufarbeitung dieses Bürgerprotestes hat sogar dazu geführt, daß im Januar 1987 Richter und Staatsanwälte demonstrativ eine Blockade des US-Militärstützpunktes Mutlangen durchführten. Mittlerweile ist - selbst beim BGH - eine Aufweichung der restriktiven Rechtsprechung in diesem Bereich zu verzeichnen.

Zu den letztgenannten Aspekten haben wir im folgenden verschiedene Materialien zusammengestellt.

Rolf Theißen

2 Einige statistische Daten zur strafrechtlichen Sanktionierung

Baden-Württemberg:

Die meisten Verfahren haben in diesem Bundesland stattgefunden. Es sind bis Mitte Dezember 1984 insgesamt 2126 Anzeigen eingegangen. Diese führten zu 118 Anklagen sowie zu 1897 Strafbefehlen. In 565 Fällen (ca. 30%) sind gegen die Strafbefehle Einsprüche eingelegt worden. Danach hat es insgesamt 683 Urteile gegeben. In 28% der Fälle wurde Berufung eingelegt, so daß sich in 188 Fällen Berufungsgerichte mit der Verurteilung von Blockierern befassen mußten.
Insgesamt weist Baden-Württemberg damit nicht nur die höchste Zahl eingeleiteter Verfahren, sondern auch die höchste strafrechtliche Sanktionsquote in der Bundesrepublik auf.

Bayern

Von den 444 Verfahren sind 299 (67%) wegen Geringfügigkeit eingestellt worden. 16% (absolut: 70) der Fälle führten bisher zu rechtskräftigen Verurteilungen, die übrigen Verfahren sind noch anhängig.
Bayern weist damit überraschend eine der höchsten Einstellungsquoten in der Bundesrepublik auf.

Bremen

Seit 1983 sind hier 53 Verfahren wegen Nötigung eingeleitet worden, davon wurden 37 (ca. 70%) wegen Geringfügigkeit eingestellt; die übrigen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In Bremerhaven wurden sämtliche seit 1983 eingeleiteten Nötigungsverfahren (insg. 67) von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Berlin:

Hier fehlt es weitgehend an Zahlenmaterial. Bekannt ist nur, daß insgesamt 427 Verfahren eingeleitet worden sind. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen waren, wurden diese Verfahren eingestellt.

Hamburg:

Kein verläßliches Zahlenmaterial zugängig.

Hessen:

Gesamtzahl der Beschuldigten: 510. Zahl der Einstellungen: 258 (51%). Zahl der Verurteilten: 30 (6%). Gegen 186 Beschuldigte wurde das Verfahren bis zur Entscheidung des BVerfG „nicht weitergeführt"; die Ergebnisse stehen noch aus.

Niedersachsen:

Von 237 Ermittlungsverfahren wurde ca. die Hälfte bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Nach Anklage erfolgten weitere 107 Einstellungen. In 13 Fällen wurde eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ausgesprochen. 4 Verfahren endeten mit einer rechtskräftigen Verurteilung.

Nordrhein-Westfalen:

Von den Verfahren gegen 836 Beschuldigte endeten 456 (55%) mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit. Lediglich 75 Beschuldigte (9%) sind bisher rechtskräftig verurteilt. Die nicht abgeschlossenen Verfahren wurden auch hier in Anbetracht der zu erwartenden BVerfG-Entscheidung zunächst nicht weitergeführt.

Rheinland-Pfalz:

Von den 836 eingeleiteten Verfahren wurden bisher 455 abgeschlossen. Hiervon endeten 193 (42%) mit Einstellung oder Freispruch.

Saarland

Die eingeleiteten Verfahren gegen 18 Beschuldigte sind sämtlich eingestellt worden.

(Quelle: ÖTV in der Rechtspflege 37, 1 f)

3 Dokumentation: Die „Richter-Blockade"

Am 12. Januar 1987 blockierten Richter und Richterinnen aus Protest gegen die Atomrüstung die Zufahrt des Raketendepots in Mutlangen. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Ellwangen gegen die Teilnehmer Strafbefehle beantragt. Wir dokumentieren im folgenden die Erklärung der Richter/innen, in der sie ihre Beweggründe für ihr Vorgehen darlegen sowie ein Interview mit einem der Beteiligten:

Erklärung:

Wir sind Richterinnen und Richter und gehören der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden" an. Wir haben gemahnt und gewarnt, durch unsere Mitarbeit in lokalen Friedensgruppen, durch Zeitungsanzeigen, Demonstrationen und Resolutionen, durch unsere Friedensforen in Bonn im Sommer 1983 und in Kassel im November 1985. Die Warnungen der Friedensbewegung sind, soweit sie überhaupt gehört wurden, verhallt. Heute ist unsere Sicherheit stärker gefährdet als je zuvor. In Reykjavik sind umfassende Abrüstungsvereinbarungen gescheitert. Es droht die Fortsetzung der weltweiten Atomwaffentestversuche.
Deswegen blockieren wir heute in Mutlangen. Wir meinen, daß dies besser gehört wird als alle unsere Worte bisher.
Atomwaffen dienen weder der Gerechtigkeit noch dem Frieden. Sie haben die gesamte Menschheit als Geiseln genommen und bedrohen in Ost und West unmittelbar alle Menschen. Die Anwendung dieser Massenvernichtungswaffen ist nicht nur denkbar, sondern hier und heute jederzeit möglich. Der Einsatz von Atomwaffen kann schon morgen durch eine weltpolitische Krise, die eingebildete oder echte Existenzbedrohung einer Weltmacht oder auch durch schlichte Fehlfunktion eines sowjetischen oder amerikanischen Computers ausgelöst werden. Es bedarf dann nur eines Knopfdrucks, um nicht nur Deutschland oder Europa, sondern die gesamte Erde in eine verstrahlte Wüste ohne menschliches Leben zu verwandeln. Eine solche Gefahr für die gesamte Menschheit hat es in der Geschichte noch nie gegeben.
Wir sehen, daß die furchtbare Gefahr

der Atomwaffen von den meisten Menschen verharmlost oder verdrängt wird - entweder, weil das Ausmaß der Bedrohung falsch eingeschätzt wird oder weil wir Menschen die Vernichtungskraft der bereitgestellten Waffen in unserem alltäglichen Vorstellungsvermögen nicht ertragen können.
Wir sind der Überzeugung, daß Atomwaffen keinen Platz in der menschlichen Zivilisation haben dürfen. Deshalb wollen wir dabei mitwirken, die Massenvernichtungswaffen zu beseitigen.
Wir halten die Stationierung von Atomwaffen nicht für eine bloße politische Entscheidung im „rechtsfreien Raum".
Die Stationierung - nicht erst der Einsatz - von Pershing II, Cruise Missiles und vergleichbaren Waffen ist rechtswidrig:
- Sie verstößt gegen unsere Verfassung, und zwar gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG), gegen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und gegen das Gebot der Friedensstaatlichkeit (Art. 1 II, 9 II und 26 GG).



Foto: Bernd Asbrock, Bremen

- Sie bedeutet eine durch Art. 24 GG nicht gedeckte Preisgabe der Souveränität unseres Staates, weil die Entscheidung über den Einsatz der auf unserem Boden stationierten Massenvernichtungswaffen allein dem Präsidenten der USA anvertraut wird.
- Sie ist völkerrechtswidrig, weil die Rüstung mit Massenvernichtungswaffen ein Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8.8.1945 (Nürnberger Prinzipien) darstellt und gegen die Völkermordkonvention verstößt (Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinigten Nationen vom 9.12.1948).
Wenn das friedliche Sitzen vor dem Militärstützpunkt in Mutlangen Gewalt sein soll, weil z.B. ein amerikanischer Soldat einige Minuten mit seinem LKW warten muß, was ist dann die Aufstellung einer Pershing-II-Rakete mit der mehrfachen Vernichtungskraft der Bombe von Hiroshima?
Wir nehmen das Risiko in Kauf, daß diese Aktion zu Unrecht als Straftat gewertet wird. Wir sind betroffen als Bürger und als Mütter und Väter, die sich um die Zukunft ihrer Kinder, für die wir verantwortlich sind, sorgen. In dieser existenzbedrohenden Situation können wir uns von unserem Handeln auch nicht dadurch abhalten lassen, daß die Stationierung der Atomwaffen durch eine demokratisch gewählte Regierung gebilligt worden ist.

Durch die heutige Sitzblockade - unseren zivilen Ungehorsam - wollen wir deutlich machen, daß wir als Richter, denen vom Grundgesetz besondere Verantwortung für den Schutz von Verfassung und Völkerrecht übertragen worden ist, uns dem menschenverachtenden Wahnsinn der Atomrüstung widersetzen müssen.
Darüber hinaus ist unsere Blockade auch ein Akt der Solidarität mit Hunderten von Mitbürgern, die eben wegen einer solchen Blockade von Staatsanwälten angeklagt und von Richtern verurteilt worden sind. Solidarität auch mit den Menschen in Ost und West, die wegen ihres Eintretens für Frieden und Abrüstung mit härtesten Strafen belegt wurden.
Ihnen allen gilt unsere Verbundenheit. Und mit ihnen sagen wir so laut, wie wir es können: NEIN!

Interview mit Richter am Amtsgericht Ulf Panzer, Hamburg:

Herr Panzer, womit rechnen Sie jetzt

Mit einem Strafverfahren in Schwäbisch Gmünd und einem Disziplinarverfahren hier in Hamburg.

Droht Ihnen schlimmstenfalls Entfernung aus dem Richteramt?

Das halte ich für ausgeschlossen. Nach dem Richtergesetz wäre das in der Regel nur möglich bei einer Verurteilung zu mehr als einem Jahr Haft. Aber eine vorübergehende Versetzung ist denkbar.

Warum haben Sie und Ihre Kollegen die Aktion für notwendig gehalten?

Die mit der Raketenstationierung verbundene Steigerung der Kriegsgefahr ist bereits wieder aus dem Bewußtsein der Bevölkerung gestrichen. Wir haben demonstriert und alles mögliche unternommen, aber Worte haben nichts genutzt. Offenbar sind Taten nötig, und es gibt ja auch ein großes Rauschen im Blätterwald.

Ihre Kritiker sagen, gerade Sie als Richter hätten das nicht tun dürfen, und berufen sich dabei auf das Karlsruher Verfassungsgerichtsurteil.

Über dieses Urteil herrschen falsche Vorstellungen. Alle acht Richter waren übreinstimmend der Ansicht, es könne in Blockierer-Prozessen freigesprochen werden. Vier meinten sogar, es müsse. Im übrigen: Ich halte diese Waffen für verfassungs- und völkerrechtswidrig. Gerade ich als Richter fühle mich verpflichtet, gegen ein Unrecht, das ich sehe, anzugehen. Wir stehen in einer Situation, in der das ganze Leben bedroht ist. Mit gewissenloser Leichtfertigkeit spielt man im Zeitalter der Atomrüstung mit der Vernichtung der Menschheit.

Ein Einwand gegen Sie heißt, daß Sie als Richter und Beamter zur politischen Zurückhaltung verpflichtet sind.

Ich sehe dieses sogenannte Mäßigungsgebot nicht verletzt. Einen prinzipiellen Unterschied zwischen der Blockade und etwa einer Zeitungsanzeige, in der wir mit Namen und Berufsangabe die Stationierung als rechtswidrig abgelehnt haben, kann ich nicht erkennen. Aber ich weiß, daß andere Juristen, zum Beispiel beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, das anders sehen. Außerdem halte ich die Stationierung für derart gravierend, daß auch eine Verletzung des Mäßigungsgebots nicht möglich sein müßte. Es geht ja nicht um Tagespolitik. Hätten 1933 zwei Dutzend Richter gegen das Ermächtigungsgesetz demonstriert, würden sie heute in Schulbüchern als Helden des Widerstandes gefeiert.
Wir verstehen uns selbstverständlich nicht als Helden, sondern wir meinen, daß wir heute auf Grund unseres Berufes ebenfalls in der Verantwortung stehen, wie die Justiz damals in der Verantwortung stand. Natürlich, weder ist die Bundesrepublik ein totalitärer Staat noch plant sie Krieg und Massenmord. Aber global sind wir heute eben in einer noch viel bedrohlicheren Lage als damals.

Warum haben Sie Ihre Aktion zu diesem Zeitpunkt unternommen?

Wir hatten ganz einfach Angst zu überwinden. Das, was jetzt auf uns zukommt, geht ja nicht spurlos an uns vorüber. Sich überall rechtfertigen zu müssen, die Reaktion von Kollegen und Vorgesetzten hinzunehmen, die mit Sicherheit endgültig verdorbene Karriere – das alles kostet Nerven.

Im engeren Sinne rechtliche Bedenken gegen Ihr Vorgehen scheinen Sie nicht zu haben.

Nein.

Und in Bezug auf den Nutzen der Aktion?

Inge Aicher-Scholl rief mich an und sagte, es habe sie unglaublich getröstet, noch zu erleben, daß Angehörige des selben Richterstandes, der in der Nazizeit ihre Schwester Sophie hinrichten ließ, in Mutlangen demonstrieren. Dazu sage ich: Selbst wenn unsere Blockade sonst nichts bewirken würde – für diese eine Stimme hat sie sich schon gelohnt.

(FR, 21.1.87)

4
Aus der Rechtsprechung

1. Das Tatbestandsmerkmal der Aufforderung zu einer Straftat ist eng auszulegen, weil es den Strafrechtsschutz über die Fälle der Anstiftung und der versuchten Anstiftung hinaus ausdehnt und in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundrecht der Meinungsfreiheit steht.

2. Die Intensität der von einer Sitzblockade ausgehenden psychischen Einwirkung auf potentielle Besucher eines Gebäudes, die über die Demonstranten hätten hinwegsteigen können, ist in ihrem Gewicht nicht mit dem von den Weg versperrenden Demonstranten ausgehenden Zwang auf Kfz-Führer etc. vergleichbar, die, wollten sie ihre Fahrt fortsetzen, Körperverletzungen begehen würden.

3. Das Verwerflichkeitsurteil i.S.d. § 240 Abs 2 StGB muß die grundlegende Bedeutung der in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte der Meinungs- sowie Versammlungs-und Demonstrationsfreiheit berücksichtigen.

4. Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung bei der strafrechtlichen Beurteilung von Sitzdemonstrationen kann ein Irrtum über die Strafbarkeit gewaltfreier Blockadeaktionen einen nicht vermeidbaren Verbotsirrtum begründen.

LG Bremen, Urt. v. 19.6.1986 – 18 Ns 15 Js 33512/85 (rechtskräftig).

Sachverhalt: Der Angekl. wurde in der Berufungsinstanz vom Vorwurf der gemeinschaftlichen öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten freigesprochen, nachdem er von dem AG verurteilt worden war.
Der Angekl. verteilte auf dem Domshof in B. ein Flugblatt, das u.a. folgenden Text hatte:
Überschrift: Gegen das Geschäft mit der Apartheid Blockade der Domshofbanken
weiterer Text: Wir wollen am Donnerstag, den 19.9., die großen Geschäftsbanken am Domshof blockieren. Die Deutsche Bank, Bremer Bank und die Commerzbank verdienen seit Jahren eine fette Dividende mit Krediten für das Rassistenregime am Kap. Jedes Familienfest der geschätzten Kundschaft, Geburtstag, Taufe, Konfirmation und Heirat ist ihnen recht, um den Krügerrand anzubieten. Jene südafrikanische Goldwährung, mit deren Verkauf allein in Deutschland der Apartheidstaat ein Viertel seines Rüstungshaushalts finanziert. ...

Um 14 Uhr treffen wir uns für letzte Absprachen im Dritte-Welt-Haus in der Buchstraße. Ab 14.30 Uhr werden wir je nach unseren Kräften den Geschäftsbetrieb bei ein, zwei oder mehr Banken für diesen Tag beenden. Dazu wollen wir uns vor die Eingänge setzen, stellen, legen, sie auf jeden Fall zumachen. Bringt Transparente, Schilder, Musikinstrumente mit. Auch wer nicht blockieren will, soll unbedingt kommen, zur Unterstützung und um mit den Leuten zu diskutieren. ...

Aus den Gründen:

III. ... 1.) Es ist bereits fraglich, ob das objektive Tatbestandsmerkmal der Aufforderung i.S.d. § 111 StGB verwirklicht ist.
Der Aufforderungscharakter des Flugblattes ist deshalb zweifelshaft, weil es weder in der Überschrift noch im Text einen ausdrücklichen Aufruf zur Teilnahme an den Blockadeaktionen enthält. Im Vordergrund steht vielmehr die Information über das für den 19.9.1985 geplante Vorhaben des Bremer Aktionsbündnisses gegen Apartheid.

Eine Aufforderung iS.d. §111 StGB liegt nur dann vor, wenn der Wille des Auffordernden objektiv erkennbar ist, den anderen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu bringen (vgl. v. Bubnoff-LK 10. A § 111 Rdnr. 8 u. 9; BGHSt 32, 310). Es genügt nicht jede Art von Beeinflussung wie z.B. bloßes Anreizen oder eine bloße Befürwortung (vgl. Dreher/Tröndle 42. A § 111 Rdnr. 2; OLG Köln MDR 1983; BGHSt 29, 312, 314). Das Tatbestandsmerkmal ist vielmehr eng auszulegen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der umstrittenen dogmatischen Struktur und dem besonderen Charakter dieser Bestimmung. § 111 StGB dehnt den Strafrechtsschutz weit über die Fälle der Anstiftung (§ 26 StGB) hinaus aus und steht in einem Spannungsverhältnis zu dem in Art. 5 GG garantierten Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dies gilt namentlich für die im vorliegenden Fall allein in Betracht kommende Bestimmung des § 111 Abs. 2 StGB, wonach auch die erfolglose Aufforderung zu jeder Straftat mit Strafe bedroht ist.
Soweit Zweifel bei der Beurteilung des Flugblattes bestehen und mehrere Interpretationen denkbar sind, darf nicht zu Ungunsten des Angekl. die strafrechtlich relevante Auslegung zugrundegelegt werden. Vielmehr ist nach dem Grundgestz „in dubio pro libertate" im Ansehung des hohen Stellenwerts des Art. 5 GG von einer grundrechtsfreundlichen Deutung auszugehen (vgl. BVerfGE 67, 213 zur Tragweite der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. I GG für die strafrechtliche Beurteilung des politischen Straßentheaters „Anachronistischer Zug").

2. Selbst wenn man wie das AG den Aufforderungscharakter des Flugblattes bejaht, erheben sich Bedenken dagegen, ob der Angekl. „zu einer rechtswidrigen Tat" i.S.d. § 111 StGB aufgefordert hat, ob also die in dem Flugblatt angekündigten Blockadeaktionen den Tatbestand des § 240 StGB erfüllt.

a) Fraglich ist schon, ob das Nötigungsmittel Gewalt eingesetzt werden sollte.
Die früher eindeutig h. Rspr. hat auch für den Fall friedlicher Sitzblockaden das Tatbestandsmerkmal der Gewalt bejaht, indem auf die psychische Zwangseinwirkung auf das Nötigungsopfer abgestellt wurde (vgl. grundlegend BGHSt 23, 46 – Laepple-Urteil). Ein derart „vergeistigter" Gewaltbegriff, der im Ergebnis auf jede körperliche Zwangseinwirkung verzichtet, stößt auf grundsätzliche rechtliche Bedenken. Durch die Ausweitung droht der Tatbestand der Nötigung zu einem vagen Universaldelikt zu werden, eine Abgrenzung der Tatbestandsalternativen Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel wird unmöglich. In der Lit. werden deshalb mit beachtlichen Argumenten verfassungsrechtliche Vorbehalte gegen § 240 StGB vorgetragen, die das Bestimmtheitsangebot des Art. 103 Abs. GG entweder schon durch die unbestimmte Tatbestandsbeschreibung oder durch die extensive Auslegungspraxis der Gerichte verletzt sehen (vgl. Calliess NJW 1985, 1506; Wolter NStZ 1986, 241 m.w.N.: Vorlegebeschluß des AG Hagen MDR 1985, 601; dem BVerfG liegen zu dieser Frage diverse Verfassungsbeschwerden vor, über die am 11.11.1986 entschieden werden soll).*
Inzwischen gibt es in der Rspr. in Fällen von Sitzblockaden eine starke Tendenz, den Gewaltbegriff wieder enger zu interpretieren (vgl. AG Frankfurt StV 1983, 375; AG Nürnberg StV 1984, 29; AG Reutlingen StV 1985, 62; LG Bonn StV 1985, 191; LG Stuttgart StV 1984, 28).
Aber auch auf der Grundlage des weiten vom BGH geprägten Gewaltbegriffs erscheint im vorliegenden Fall eine Nötigung zweifelhaft. Die Intensität der auf die potentiellen Bankbesucher ausgeübten psychischen Einwirkung sollte relativ gering sein. Diejenigen Kunden, die unbedingt in die Bank wollten, hätten dies tun können und über die Demonstranten hinwegsteigen können. Sie mußten lediglich damit rechnen, in Diskussionen verwickelt zu werden. Diese Wirkung ist aber in ihrem Gewicht keinesfalls mit dem Zwang auf KfZ-Führer oder Straßenbahnfahrer, denen der Weg von Demonstranten versperrt wird und die, wollten sie ihre Fahrt fortsetzen, Körperverletzungen oder Totschlag begehen würden (vgl. LG Bonn StV 1985, 191; OLG Düsseldorf StV 1986, 103).

b) Bedenklich erscheint auch, die geplante Blockadeaktion als verwerflich und damit rechtswidrig i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.
Der BGH hat zwar 1969 in der Laepple-Entscheidung festgestellt, daß „Gewaltanwendung praktisch indiziell für die Verwerflichkeit der Nötigung ist und nur ausnahmsweise „besondere

Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen" können (BGHSt 23, 46, 55). Diese Indizwirkung ist jedoch in letzter Zeit angesichts des weiten Gewaltbegriffs in der Rspr. zunehmend aufgehoben worden zugunsten einer Güterabwägung im Einzelfall /vgl. LG Bonn Stv 1985, 191; LG Stuttgart StV 1984, 28; LG Koblenz StV 1985, 151; AG Münster NJW 1985, 213; Ag Nürnberg StV 1984, 29; Ag Stuttgart KJ 1983, 430; LG Frankfurt StV 1986, 254; OLG Köln NStZ 1986, 30 (= StV 1985, 457)). Auch der BGH selbst ist neuerdings von seiner strengen Rspr. abgerückt und hat bei Gewaltausübung durch Sitzblockaden eine Abwägung aller für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Gesichtspunkte verlangt (BGH StV 1986, 297;** vgl. auch BGHSt 32, 195 – Schubart-Urteil).
Das Verwerflichkeitsurteil muß in diesen Fällen die grundlegende Bedeutung der in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte der Meinungsfreiheit sowie der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 5 und 8 GG) berücksichtigen, die im freiheitlichen demokratischen Staat konstitutiv sind (vgl. BVerfGE 69, 315 ff., 343ff.). Dies gilt insbesondere dann, wenn im vorliegenden Fall Gewalttätigkeiten in Form von Widerstandshandlungen, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen nicht geplant werden, sondern gerade vermieden werden sollten. Vorgesehen war vielmehr von vornherein die passive Demonstrationsform einer Sitzblockade.
Im Rahmen der Abwägung ist auch zu beachten, daß das eigentliche Ziel der Demonstranten nicht die Behinderung der Bankkunden oder die Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Banken war, sondern in erster Linie die Information und Aufklärung der Bankkunden über die geschäftlichen Verbindungen der Banken zu Südafrika und die damit verbundene wirtschaftliche Unterstützung der menschenrechtsverletzenden Apartheidspolitik. Politisches Ziel des Bremer Aktionsbündnisses, zu dem sich auch der Angekl. bekannt hat, ist es, daß die Deutschen Banken ihre Kredite kündigen und die Bundesrepublik Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika verhängt. Eine Forderung, die in der Bevölkerung, in gesellschaftlichen Institutionen sowie bei politisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik breite Anerkennung findet. Auch auf internationaler Ebene werden Handelsboykottmaßnahmen gegenüber Südafrika diskutiert und zum Teil bereits praktiziert. Die Aktion war zur Erreichung des angestrebten Nahzieles auch geeignet. Die Adressaten des Protestes waren nicht, wie bei einer allgemeinen Verkehrsblockade beliebige Bürger, sondern gezielt die Bankkunden, die in der Lage waren, für das Anliegen der Demonstranten etwas zu tun, z.B. durch Abziehen ihrer Gelder und Einrichtung von Konten bei Banken, die keine Geschäftsbeziehungen mit Südafrika haben.
Diese Umstände geben Anlaß zu Zweifel, ob die Anwendung der Gewalt im vorliegenden Fall über das billigenswerte Maß hinausgeht, wobei der Eingriff in die Rechte der von der Aktion Betroffenen in die Abwägung einzubeziehen ist. Nach der h. Rspr., die insoweit zugunsten des Trägers zu Recht einen engen Maßstab zugrundelegt, ist eine strafbare Nötigungshandlung immer erst dann gegeben, wenn das Verhalten des Trägers nach allgemeinem vernünftigen Urteil das sozial erträgliche Maß derart überschreitet, daß es als gröberer Angriff auf die Willensentschliessungs- und Willensbetätigungsfreiheit anderer – nur diese Rechte schützt § 240 StGB; nicht vom Schutzzweck dieser Strafvorschrift ist die Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes staatlicher, militärischer oder privatwirtschaftlicher Einrichtungen umfaßt – der Zurückweisung mit den Mitteln des Strafrechts bedarf, wenn es also kriminell strafwürdiges Unrecht ist.

3) Nach Auffassung der Kammer bedarf es im vorliegenden Fall jedoch keiner Entscheidung dieser Rechtsfrage. Denn selbst wenn die Umstände der Blockadeaktion – wie sie sich aus dem Flugblatt ergeben – die Voraussetzungen einer Nötigung erfüllen, scheitert die Verurteilung des Angekl. an den fehlenden subjektiven Voraussetzungen des § 111 StGB. ...
Der Angeklagte hat wiederholt darauf hingewiesen, daß er die geplante Demonstration vor den Banken für nicht strafbar halte und davon fest überzeugt sei. Diese subjektive Einstellung des Angekl. läßt nach h.M. zwar den Vorsatz unberührt, da es genügt, daß der Auffordernde die die Rechtswidrigkeit der Tat des anderen begründenden Umstände kennt (vgl. v. Bubnoff LK § 111 Rdnr. 30; a.A. Eser in: Schönke-Schröder § 111 Rdnr. 16, wonach sich der Vorsatz auch auf die Strafbarkeit der angesonnenen Tat erstrecken muß). Dem Angekl. fehlte jedoch insoweit das Unrechtsbewußtsein, so daß er sich in einem Verbotsirrtum (§ 17 StGB) befand.
Der Verbotsirrtum war für den Angekl. nach der besonderen Lage des Falles nicht vermeidbar. Strafgerichte haben bislang über einen vergleichbaren Sachverhalt – soweit ersichtlich – weder in Bremen noch in anderen Bundesländern zu entscheiden gehabt. Grundlegend andere Fallkonstellationen lagen den Verurteilenden wegen Nötigung durch Sitzstreiks zugrunde, die in den letzten Jahren durch Presseberichte bekanntgeworden sind. Dabei handelt es sich um Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen zur Demonstration gegen die Stationierung von US-Atomraketen in der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch für diese Fälle ist die Rspr. weitgehend uneinheitlich geworden. Die konkrete Einzelfallgestaltung entscheidet über die Frage der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit. Die Kasuistik ist selbst für den Strafjuristen unüberschaubar geworden. Freisprechende Urteile auch höherer Instanzen mit unterschiedlichen Begründungen häufen sich. Es gibt keinen Bereich im materiellen Kernstrafrecht, der von Rspr. und Lit. derart kontrovers behandelt wird wie der Nötigungstatbestand im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen, so daß der Bürger über den Verlauf der Strafbarkeitsgrenzen stark verunsichert sein muß.

Anmerkung der FoR-Redaktion

* Die Verfassungsbeschwerde hatte – bei einem Stimmenverhältnis von 4 : 4 – keinen Erfolg, vgl. NJW 1987, 43 ff.

** vgl. hierzu auch Forum Recht 1986, 79 f



Datenerfassung im Nationalsozialismus

Thomas Haury, Freiburg

„Nicht durch die Ideologie von Blut und Boden haben die Nationalsozialisten ihre Macht gefestigt; es waren nackte Zahlen, Volkszählungen, Lochkarten, statistische Expertisen und Kennkarten. Jede Marsch- und Arbeitskolonne existierte zunächst als Zahlenkolonne, jeder Vernichtungsaktion ging die Erfassung voraus, die Selektion an der Rampe beendete die Selektion auf dem Papier."[1]

Die politische Funktion des Datensammelns und der Statistik wurde im Nationalsozialismus offen bekannt. Die Statistiker des Dritten Reiches verstanden sich als „wissenschaftliche Soldaten", die der „kämpfenden Verwaltung", der Wehrmacht und der SS, „einwandfreie Erkenntnisse in weitem Umfange" für das „in Angriff genommene Aufbauwerk" zur Verfügung stellten. So Friedrich Zahn, der Präsident der Deutschen Statistischen Gesellschaft.
1936, drei Jahre nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten, war das Statistische Reichsamt in Berlin zum größten der Welt geworden, die Bevölkerung wurde mit einer Vielzahl von Erhebungen, Statistiken, Registern und Karteien überzogen.
In der nachfolgenden Darstellung wird zunächst die Modernisierung des Melde- und Erfassungswesens im 3. Reich beschrieben, beginnend mit der Volkszählung 1933. Es folgen: Arbeitsbuch (1935), Gesundheitsbuch (1936), Meldepflicht und Kennkarte (1938), erneute Volkszählung und Aufbau der Volkskartei (1939). Das Kontrollnetz, das nur schrittweise durchgesetzt werden konnte, wurde immer vollständiger und kulminierte 1944 in der Endphase des Krieges in der Konzeption eines einheitlichen und totalen Erfassungssystems: Die „Volksnummerung" durch Personenkennziffern, die alle Karteien verknüpfbar machen sollte.

Volkszählung 1933

Kaum an der Macht, ordneten die Nationalsozialisten eine „Inventur" an: Am 16.6.1933 schwärmten 500.000 Zähler aus, bevorzugt Hilfspolizisten, SS- und SA-Leute. Ein Schwerpunkt der Volkszählung war die Bevölkerungsentwicklung. Mittels der heute als „Kohortenanalyse" gebräuchlichen Methode wurde die „Gebärleistung der deutschen Frauen" aufgeschlüsselt nach Heiratsjahr, Ehedauer, Geburtenjahrgang sowie Religionszugehörigkeit, Erwerbstätigkeit der Frau, beruflicher Stellung des Mannes.
Neu war, daß nicht nur Ist-Zustand und zu erwartende Entwicklung berechnet wurden, sondern die Volkszählung das nötige Wissen für den gezielten staatlichen Eingriff bereitstellen sollte: Ziel war sowohl Steigerung der Geburten als auch eine gleichzeitige negative Auslese: Errechnet wurde das vom Staat für nötig erachtete „Geburtensoll" für die Frau, das aber vor allem den „biologisch wertvollen Frauen" auferlegt werden sollte.
Gezielte staatliche Maßnahmen folgten. Im September 1939 das „Ehestandsdarlehen", das „abgekindert" werden konnte, um den Heiratswillen zu fördern; später das Kindergeld, das nach dem dritten Kind spürbar anstieg. Anspruch auf diese Leistungen bestand aber nur, wenn die Ehefrau aufhörte zu arbeiten, die Antragsteller arisch, deutsche Staatsangehörige und in „erbbiologischer Hinsicht einwandfrei" waren.
Außerdem ergab die Volkszählung, daß über eine Million Arbeitsloser nicht mehr bei den Arbeitsämtern gemeldet waren.
„Geburtenkrieg" und „Arbeitsschlacht" waren innerhalb weniger Monate voll in Gang gekommen.

Der Kraftfahrbrief

Dieser wird 1934 neu eingeführt als „Wehrpaß des Kraftfahrzeuges."

Die Arbeitsbuchpflicht

Ab 1.6.1935 erhielt jeder Beschäftigte ein Arbeitsbuch mit einer bestimmten Arbeitsbuchnummer, worin jede Beschäftigung, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit, Vertragsbruch festgehalten wurde. „Parallel zu jedem Arbeitsbuch" führte das Arbeitsamt „eine informationsidentische Karteikarte"; die Eintragungen wurden kontrolliert durch Datenabgleich mit

den Krankenkassen, Melde- und Standesämtern.
Ziele: „planvolle Durchführung des Arbeitseinsatzes", „planvolle Verteilung der Arbeitskräfte auf weite Sicht", auch, um Lohnsteigerungen infolge „Verzerrungen des Arbeitsmarktes" zu verhindern.

Das Zentralregister aller Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbesitzer

Dieses wird ab 1936 vom Statistischen Reichsamt für die Wehrmacht eingeführt.

Das Reichseinheitliche Personenstands gesetz

vom 3.11.1937: Standesämter müssen für jeden im Bezirk Geborenen ein Sammelheft führen; jede Beurkundung wird automatisch dem Meldeamt mitgeteilt, der Datenaustausch zwischen den Standesämtern wird festgeschrieben; die Standesämter erfüllen erb- und rassehygienische Aufgaben (z.B. muß bei Heirat die Rassenzugehörigkeit aller Großeltern angegeben werden).
1936 rechnet das Statistische Reichsamt die „natürlichen Grundlagen der deutschen Wehrkraft" durch und kommt zu dem Ergebnis, daß nach der Anzahl der ins wehrfähige Alter eintretenden Jahrgänge 1940 das günstigste Kriegsjahr sein wird.
1938 bereits hatte das Statistische Reichsamt die Rohstoff- und Arbeitskräftesituation sämtlicher der später besetzten osteuropäischen Länder berechnet.

Der Ausweiszwang

Erst der Krieg erlaubte die gesetzliche Maßregel, sich im Inland jederzeit ausweisen zu müssen (mittels Kennkarte, Führerschein, Parteiausweis, Wehrpaß, etc.). Vorher hatten SS- und Polizeiführung dies nicht durchsetzen können. Die Bevölkerung gewöhnte sich auch nur sehr langsam daran. Noch 1942 beklagte sich Himmler, daß ein „großer Teil der Bevölkerung weder im Alltagsverkehr noch auf Reisen amtliche Lichtbildausweise mit sich (führt)." Wegen dieser Massenhaftigkeit wurde bis 1945 nie gewagt, dies mit Strafen zu erzwingen.

MB – Das Maschinelle Berichtswesen

war 1937 vom Wehrwirtschaftsstab in engster Zusammenarbeit mit der Reichsgruppe Industrie gegründet worden. Seine Aufgaben waren zunächst die statistische Erfassung der Rohstoffbewirtschaftung sowie die Material- und Geräteplanung des Heeres. Als 1941/42 das Blitzkriegskonzept gescheitert war, mußte der rüstungswirtschaftliche Apparat auf einen langen Abnutzungskrieg hin reorganisiert werden. Hierzu wurden vom MB die lochkartengerechte Nummerung der Erzeugnisse (Reichswarennummerung) und der Fertigungsstätten (Reichsbetriebsnummerung) eingeführt.
Ab jetzt fiel auch die systematische Erfassung der Arbeitskraftressourcen des Inlandes wie auch der Einsatz von Millionen von Zwangsarbeitern in den Aufgabenbereich des MB. Ab Herbst 1943 wertete MB die Meldungen über Produktion, Beschäftigte und abgeleistete Arbeitsstunden von 80.000 Betrieben mit 93% aller Beschäftigten aus, je Monat 1,5 Millionen Lochkarten.

Die Volksnummerung

Die loyalen Stammbelegschaften befanden sich im Krieg, die innere Kontrolle war dünner geworden; unter dem Druck des Krieges und der neu eingeführten Fließbandproduktion, Ansätzen zur Fraternisierung mit den Zwangsarbeitern wuchs der informelle Widerstand: Langsamarbeiten, Krankfeiern, unentschuldigtes Fehlen, ständiger Wechsel der Arbeitsstelle ließen die Arbeitsproduktivität kontinuierlich sinken.
Ab Ende 1943 erfaßte MB die ausgefallenen Arbeitsstunden im Betrieb, gegliedert nach Ursachen: „Laufende Überprüfung des Krankenstandes, schärfste Maßnahmen gegen Bummelanten und Drückeberger, rücksichtslose Ausmerze asozialer Elemente" war das Ziel.
Hierzu entwickelte MB das Konzept eines neuen, Kontrollinstrumentes: die Reichspersonalnummer als Personenkennzeichen, sich zusammensetzend aus Geschlecht, Geburtsdatum, der Staatsangehörigkeit sowie einer fortlaufenden Nummer.
Die Möglichkeiten dieses Systems wurden klar erkannt. Als einheitliches Ordnungsprinzip für alle Karteien; lochkartenadäquat würde es den effizienten Datenaustausch zwischen Einwohnermeldeamt, Wehrmeldeamt, Lebensmittelkartenstelle, Lohnbüro, Gefolgschaftsbüro etc. sowie die Einrichtung einer zentralen Reichspersonalkartei als Knoten- und Verteilerstelle aller Datenströme ermöglichen.
Infolge des Krieges konnten nur noch zwei Pilotprojekte durchgeführt werden: In Breslau die Einzelerfassung der Belegschaften sämtlicher Rüstungsbetriebe, Ende 1944 in Ansbach die Einzelerfassung einer ganzen Region. Hierbei zeigten sich die technischen Grenzen: zu geringe Speicherkapazität der Lochkarten, mechanische Sortierer konnten nur wenige Daten verknüpfen, Geschwindigkeit und Abrufbarkeit der Datenverarbeitung war zu gering. Die zentralisierte Datenerfassung- und Verarbeitung hatte ihre (damalige) technische Grenze erreicht.

Festzuhalten bleibt ...

Noch ohne EDV hatten die Nationalsozialisten bis Kriegsende ein nahezu lückenloses System der bürokratischen Erfassung entwickelt.
Anfangs oft bei Teilgruppen oder Minderheiten begonnen (z.B. Kennkarte, Arbeitsbuch, erbbiologische Erfassungen), wurden die Erfassungstechniken auf die Gesamtbevölkerung ausgeweitet, nachdem sie ihre Funktionstüchtigkeit bewiesen hatten. Die Bestimmungen wurden verschärft, wenn die Gewöhnung der Bevölkerung an die Maßnahmen dies erlaubte oder der Kriegszustand als Rechtfertigung dienen konnte.
Ziel war es, im alltäglichen bürokratischen Betrieb, bei jeder Berührung mit einer Behörde, von jedem „Volksgenossen" möglichst perfekt den „Verlauf des gesamten Lebens" zu erfassen.
Mit routinemäßigen Kontrollvorgängen sollten diejenigen bestimmbar sein, die spezifische Merkmale erfüllten. Der Zugriff konnte individuell, gezielt und ohne Aufsehen vonstatten gehen.
Aus Menschen wurde Zahlenmaterial, aus diesem wiederum einsetzbares „Menschenmaterial", das zum Nutzen der „Volksgemeinschaft" zu Arbeit, Krieg oder „Ausmerze" bestimmt wurde.

Völkerrecht:

Nicaragua versus USA (Teil I)

Der „geheime Krieg" in Mittelamerika



Kai Ambos, Oxford

Einleitung

Die Klage Nicaraguas vor dem Internationalen Gerichtshof betreffend „die militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua" - so der offizielle Wortlaut - hat in den USA und Großbritannien zahlreiche Diskussionen ausgelöst. Nicht allein die Dauer des Verfahrens (ca. 20 Monate) und der Umfang der Entscheidung (die materielle Entscheidung umfaßt - ohne die Minderheitsvoten - 291 Paragraphen), sondern vielmehr auch die rechtliche Relevanz und politische Brisanz waren ausschlaggebend für den öffentlichen Widerhall.
In dem nachfolgenden Artikel sollen daher in erster Linie die interessantesten rechtlichen Aspekte sowie die politischen Hintergründe dieses Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof dargestellt werden.

1. Politisch-tatsächlicher Hintergrund

Im März 1981 initiierte die US-Regierung ein Programm, das auf die Aufnahme verdeckter Aktivitäten („covert activities") militärischer und paramilitärischer Art gegen den mittelamerikanischen Staat Nicaragua zielte.
Konkret ging es um die militärische und finanzielle Unterstützung – oder „die Schaffung"[1] – einer antisandinistischen Armee von ca. 1.500 Söldnern. In der Zeit vom Dezember 1981 bis zum April 1984 stellte die USA mehr als 70.000,– Dollar für diese Aktivitäten zur Verfügung. Die steigende Tendenz dieser Unterstützung wurde im Dezember 1983 deutlich, als der Kongreß den „Intelligence Authorization Act" verabschiedete, dessen Section 108 bestimmte: „Während des Haushaltsjahres 1984 dürfen nicht mehr als 24.000 Dollar der Gelder für den CIA, das Verteidigungsministerium oder andere Dienste der USA, die in Geheimdiensttätigkeiten verwickelt sind, für den Zweck ausgegeben werden, direkte oder indirekte, militärische oder paramilitärische Operationen in Nicaragua seitens einer Nation, einer Gruppe, einer Organisation oder einer Einzelperson zu unterstützen."[2]
Auch die Zahl der von den USA unterstützten Söldner stieg von ursprünglich 1.500 auf 7.000 im Februar 1983, und im Juli 1983 hatte die Söldnerarmee bereits eine Stärke von 10.000 Mann erreicht.
Das Ziel dieser verdeckten Hilfe war, wie dies offizielle Stellungnahmen belegen, den Sturz der nicaraguanischen Regierung herbeizuführen:

- „Zweck und Aufgabe der Operation war, die Regierung von Nicaragua zu stürzen", so der Vorsitzende des Geheimdienstausschusses des Repräsentantenhauses am 27.7.1983 [3];
- am 22.2.1985, einen Monat nach dem Rückzug der USA aus dem Gerichtsverfahren (im Einzelnen hierzu später), bestätigte Ronald Reagan auf einer Pressekonferenz, es sei das erklärte Ziel der amerikanischen Außenpolitik, die „gegenwärtige Struktur" der nicaraguanischen Regierung zu beseitigen[4];
- in einem Interview mit dem US-Magazin Time vom 31.3.1986 erklärte Reagan: „Das Krebsgeschwür, das ausgemerzt werden muß, ist Nicaragua (...) Die Sandinisten haben zwei Möglichkeiten: Eine ist die totale militärische Niederlage verbunden mit ihrem Sturz (...)".[5]

Luft- und Seeangriffe auf die Öllager von Corinto drei volle Tanks zerstört. Über 20.000 Einwohner der Stadt mußten daraufhin evakuiert werden.
- im Februar 1984 wurden die Häfen Corinto, Puerto Sadino und El Bluff von See her vermint.

Chronologie

März 1981	Programm der Reagan-Administration zur „Aufnahme verdeckter Aktivitäten" gegen Nicaragua
6. April 1984	Shultz-Note zur Modifikation der Truman-Erklärung von 1946
9. April 1984	Gesuch Nicaraguas an den Internationalen Gerichtshof
10. Mai 1984	Erlaß des Internationalen Gerichtshofs zum Antrag Nicaraguas (betreffend Anordnung vorläufiger Maßnahmen)
26. Oktober 1984	Entscheidung des Gerichtshofs zur Zulässigkeit der Klage
18. Januar 1985	US-Administration erklärt den Auszug aus dem Verfahren
7. Oktober 1985	Shultz's „6 Monate Notiz"
7. April 1986	Beendigung der Geltung der Truman-Erklärung
27. Juni 1986	Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zur Begründetheit der Klage

Diese Chronologie der Stellungnahmen macht deutlich, daß die US-Administration es nicht für notwendig hält, ihre Aktivitäten länger „verdeckt" zu halten, falls dies überhaupt jemals möglich gewesen war. Bereits vor der Klage Nicaraguas vor dem Internationalen Gerichtshof bemerkte Robert Michel, Abgeordneter des Repräsentantenhauses, zur sogenannten verdeckten Hilfe: „Dies wird verdeckte Hilfe genannt. In Wirklichkeit ist sie nicht verdeckter als ein Elefant auf einem Fußballfeld. Jeder weiß davon, und sie verdeckt zu nennen, kann die Hilfe nicht unsichtbar machen."[6]
Ende des Jahres 1983 eskalierten die Aktivitäten der USA derart, daß sich die Regierung Nicaraguas gezwungen sah, den Internationalen Gerichtshof anzurufen. Letztlich ausschlaggebend für diesen Schritt und Basis für die rechtlichen Vorwürfe gegen die USA waren folgende Ereignisse[7]:
- am 8.9.1983 warfen zwei Cessna-Flugzeuge Bomben auf die Hauptstadt Managua,
- am gleichen Tage sprengten Saboteure Öllager und Pipelines in Puerto Sandino,
- am 2.10.1983 wurden Öllager nahe Benjamin Zeledon angegriffen,
- am 10.10.1983 wurden durch

Am 9. April 1984 erreichte daraufhin Nicaragua ein Gesuch ein beim Internationalen Gerichtshof mit dem Ziel der Verurteilung der USA wegen fortgesetzter Verletzung internationalen Rechts. Ferner zielte dieses Gesuch auf die Einstellung aller feindseligen Aktivitäten seitens der USA sowie auf die Zahlung von Reparationen.
Die nachfolgende Darstellung wird zunächst die wichtigsten Aspekte im Rahmen der Zulässigkeit der Klage, sodann die Reaktion der USA und schließlich die materielle Begründetheit der Klage beschreiben.

2. Zur Zulässigkeit der Klage Nicaraguas

Insoweit mußte der Gerichtshof zwei Fragen prüfen: Ob ihm im vorliegenden Fall überhaupt die Rechtsprechungsgewalt zukomme; zum anderen mußte die Zulässigkeit des Gesuchs als solche geklärt werden.

2.1. Die Erklärungen der Parteien

Die Rechtsprechungsbefugnis leitet sich aus Art 36 der Statuten des Internationalen Gerichtshofs

ab. Im vorliegenden Fall muß Art 36 Abs. 2 herangezogen werden: „Die Parteien können jederzeit erklären, daß sie die Rechtsprechung des Gerichtshofes zwingend und ohne besondere Vereinbarung in Beziehung zu einem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung eingeht, in allen rechtlichen Streitfragen anerkennen (...)" (Anm.: Übersetzung durch den Verfasser).

Nicaragua erklärte am 24. September 1929, die Rechtsprechung des Permanent Court of Internationale Justice bedingungslos als zwingend anzuerkennen. Es versäumte jedoch, seine Ratifikationsurkunde bei der UNO zu hinterlegen, so daß die Erklärung gegenüber dem Internationalen Gerichtshof keine bindende Wirkung entfaltet[8]. Die Frage stellte sich nunmehr, ob die Wirkung dieser Erklärung gegenüber dem Permanent Court of Internationale Justice übertragen werden kann. Der Gerichtshof bejahte dies mit dem Hinweis auf die Unterzeichnung und Ratifikation der UN-Charta durch Nicaragua, die eine gleichzeitige Anerkennung der Statuten bedeute, sowie auf die Nennung Nicaraguas in den Publikationen des Gerichts als einer jener Staaten, die die zwingende Rechtsprechung anerkannt habe. Außerdem habe Nicaraguas Verhalten seine Absicht konkludent bestätigt, die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu akzeptieren.[9].

Der Gerichtshof hat damit erstmals eine Erklärung gegenüber einem Vorläufer dieser Institution als „noch in Kraft" unter Art 35 Abs. 5 der Statuten befunden[10].

Die US-Erklärung von 1946 (sog. Trumann-Erklärung) bietet in formeller Hinsicht keine Probleme. Sie enthält jedoch drei Vorbehalte, von denen die USA den dritten – bekannt als multilateraler Vertragsvorbehalt – geltend machte. Dieser schließt die Unterwerfung unter die internationale Rechtsprechung aus bei „Streitigkeiten innerhalb eines multilateralen Vertrages, wenn nicht entweder alle Parteien, die durch den Fall berührt sind, nicht auch als Parteien vor Gericht erscheinen, oder die USA sich ausdrücklich der Rechtsprechung unterwirft[11]."

Wie D'Amato zutreffend bemerkte[12], hätte demnach im Nicaragua-Verfahren – mit der UN-Charta als multilateraler Vertragsgrundlage – nahezu jeder Staat der Erde „Parteistatus" gehabt, da fast jeder Staat durch die Entscheidung „berührt" sei und somit vor Gericht erscheinen müsse. Der „multilaterale Vertragsvorbehalt" der USA erscheint daher angesichts der Tatsache, daß gegenwärtig die überwiegende Zahl der Verfahren die UN-Charta einschließen, kaum mehr praktikabel. Zahlreiche Kommentatoren sind daher auch der Ansicht, diesen Vorbehalt nicht länger anzuerkennen bzw. zu benutzen[13].

Das Gericht umging im vorliegenden Verfahren dieses Problem, indem es den Vorbehalt deshalb für nicht einschlägig erklärte, weil die Staaten, die möglicherweise durch das Verfahren berührt sein könnten, jederzeit die Möglichkeit hätten, mit Anträgen beizutreten. Bei der materiellen Prüfung wurde der Vorbehalt jedoch relevant (s. u. 4.1.). Die USA hatten am 6. April 1984, genau 3 Tage bevor Nicaragua sein Gesuch an den Gerichtshof einreichte, eine Modifikation der Erklärung von 1946 beim Generalsekretär der UN hinterlegt (die sog. „Shultz-Note"), in der bestimmt wurde: „(...) die zuvor erwähnte Erklärung (von 1946, Anm. des Verf.) soll keine Anwendung finden bei Streitigkeiten mit einem zentralamerikanischen Staat oder bei Streitigkeiten, die aus Ereignissen in Mittelamerika entstanden oder mit solchen Ereignissen verbunden sind (...)".[14]

Dieser „last-minute effort by Washington to escape from the court's jurisdiction"[15] stieß jedoch auf ein formales Hindernis: Die ursprüngliche US-Erklärung von 1946 enthält eine Klausel, wonach die Änderung der Erklärung erst wirksam wird nach einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Modifikations-Note; im vorliegenden Falle also erst am 6. Oktober 1984.

Die Shultz-Note konnte demnach nicht „die Verpflichtung der USA, sich der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu unterwerfen, außer Kraft setzen."[16,17]

2.2. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Januar 1956

Als „zusätzliche Basis" für die Rechtssprechungsbefugnis des Internationalen Gerichtshofes wurde der 1956 zwischen Nicaragua und den USA geschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag angeführt. Art 24 Abs. 2 lautet: „Jede Streitigkeit zwischen den Parteien bezüglich der Auslegung der Anwendung dieses Vertrages, die nicht zufriedenstellend auf diplomatischem Wege gelöst wurde, soll dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, sofern die Parteien nicht übereinkommen, die Sache durch andere friedliche Mittel beizulegen."[18]

Demgemäß erkannte der Gerichtshof mit 15 : 2 Stimmen den Vertrag als zusätzliche Basis für seine Rechtsprechung an.

2.3. Die Zulässigkeit im engeren Sinne

Die USA entwickelten fünf verschiedene Einwände, um auf der Ebene der Zulässigkeit das Verfahren zu verhindern[19]:

- Nicaragua habe es versäumt, sogenannte „unentbehrliche Parteien", namentlich Honduras, El Salvador und Costa Rica einzuladen.
  Der Gerichtshof verwarf dieses Argument sowohl für den konkreten Fall (Nicaragua mache nur gegen die USA Ansprüche geltend) als auch generell, da keine Vorschrift existiere, die einen Drittstaat zwingend zur Partei mache.
- Der Fall sei wegen seiner politischen Komplexität innerhalb des Sicherheitsrates zu behandeln.
  Da der Sicherheitsrat eine politische, der Gerichtshof aber eine juristische Funktion erfülle, konnte der Gerichtshof keinen Grund erkennen, warum diese beiden Organe nicht ihre verschiedenen Funktionen bezüglich des gleichen Problems erfüllen sollen.
- Dem Argument, das Konzept der „Kollektiven Selbstverteidigung" (Art 51 UN-Charta) könne inmitten eines andauernden Konfliktes nicht angemessen geprüft werden, wurde mit dem Hinweis entgegengetreten, daß „Selbstverteidigung" in der UN-Charta als Recht gesehen werde. Dies mache eine juristische Prüfung notwendig.
- Auf den Einwand, die Richter seinen nicht fähig, eine Situation andauernden militärischen Konfliktes mit juristischen Mitteln zu bewältigen, entgegnete das Gericht, „daß jedes Urteil im

vorliegenden Fall darauf beschränkt ist, nur solche Argumente der Parteien zu bestätigen, die durch ausreichenden Beweis der erheblichen Tatsachen gestützt werden und vom Gericht als rechtlich einwandfrei angesehen werden". Es geht nicht an, daß der Gerichtshof in diesem Stadium jegliche juristische Beteiligung zur Beilegung eines Konfliktes „a priori" ausschließe, indem er das Gesuch für unzulässig erkläre.

- Schließlich weist der Gerichtshof auch das letzte Argument der USA zurück, das Verfahren schade der politischen Befriedung der Region, die im Rahmen des Contadora-Prozesses stattfinden solle[20]. Das Gericht stellte insoweit klar, daß regionale politische Versuche zur Beilegung des Konfliktes sehr wohl auch parallel zu einer juristischen Klärung stattfinden können.

3. Die Reaktion der USA

3.1. Die Stellungnahme vom 18.1.1985 und die Shultz-Note vom 7.10.1985

Am 18. Januar erklärte das State Department den Auszug der USA aus dem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, da dessen Entscheidung, die Klage als zulässig zu behandeln (vgl. oben 2.), „entgegengesetzt zu Recht und Tatsachen" sei[21]. Erneut beschuldigte die USA Nicaragua der Aggression und erklärte jegliche Anstrengung, die Kämpfe zu stoppen, für fruchtlos, wenn diese nicht Teil eines alle Parteien berücksichtigenden Versuchs der Befriedung der Gesamtregion sei[22].

Die eigentliche Entscheidung, an dem Verfahren nicht mehr teilzunehmen, gründete sich jedoch auf zwei grundsätzlichen Schlußfolgerungen der US-Administration: Zum einen sei die Entscheidung des Gerichts vom 26.11.84 (zur Zulässigkeit der Klage) einseitig zugunsten Nicaraguas ausgefallen. Sie basiere „auf einer Fehlinterpretation und völligen Verdrehung der Beweise"[23], so daß im nachfolgenden materiellen Verfahren nicht mit einer fairen Behandlung der eigenen Position zu rechnen sei.

Schon 1984 bemerkte die damalige UN-Botschafterin der USA, Jeanne Kirkpatrick, auf der jährlich stattfindenden Versammlung der „American Society of International Law", daß die Richter des Internationalen Gerichtshofes schließlich nach genau demselben Verfahren gewählt werden, nach dem die US-Resolutionen verabschiedet werden. Mit anderen Worten, schon das Wahlverfahren, zur Ermittlung der Richter verhindere eine objektive Behandlung der USA.

Aus einem in der UNO herrschenden Antiamerikanismus heraus ergibt sich die zweite Schlußfolgerung der US-Administration: Ein grundsätzliches Überdenken der US-Beziehungen zum Internationalen Gerichtshof und letztendlich zu allen multilateralen Institutionen sei vonnöten: „Wir haben in den letzten zehn oder mehr Jahren in der UN festgestellt, wie internationale Organisationen mehr und mehr gegen die Interessen der westlichen Demokratien politisiert wurden. Dies zwingt uns, unsere Anerkennung der zwingenden Rechtsprechung des Gerichtshofes von 1946 zu überdenken."[24] Dieser „Besinnungsprozeß" der USA führte zu einer erneuten „Shultz Note" am 7.10. 1985[25], während die Note vom 6.4.1984, siehe oben, lediglich die Rechtsprechung des Gerichtshofes in mittelamerikanischen Angelegenheiten für zwei Jahre aussetzen wollte, beendete die Note vom 7.1.1985 die Anerkennung der Rechtsprechung des Gerichtshofes innerhalb der Sechs-Monate-Frist, wie es in der Erklärung von 1946 vorgesehen ist. Am 7.5.1986 endete damit die vierzigjährige Anerkennung der internationalen Rechtsprechung durch die USA. In ihrer Note vom 7.10. 1985 begründete die US-Administration diesen Schritt mir folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

(1) Das gute Beispiel der USA(-Erklärung von 1946) hatte nicht die gewünschten Folgen: Weniger als ein Drittel der Staaten in der Welt haben sich der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs unterworfen; die UdSSR und ihre Verbündeten, aber auch Nicaragua[26] waren niemals unter ihnen.

(2) Unsere Erfahrung mit der internationalen Rechtsprechung ist enttäuschend. Während wir niemals den Gerichtshof für unsere Zwecke nutzen konnten, wurden wir dreimal angeklagt. Unsere weitere Anerkennung würde deshalb gegen das Prinzip der gleichen Anwendung des Rechts und gegen unsere vitalen nationalen Interessen verstoßen.

(3) Schließlich bedeute die Annullierung der 46er Erklärung keineswegs eine Verringerung des Engagements der USA für das internationale Recht. Das Rechtsprechungsbefugnis unter Art 36 Abs. 1 der Statuten bleibt bestehen.[27]

3.2. Kritik der US-Reaktion

Angesichts der US-Taktik während des gesamten formalen Verfahrens, die darauf abzielte, den Fall der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes zu entziehen, erscheint der „Rückzug" der USA, nachdem diese Taktik gescheitert war als konsequenter Schritt. Die Kritik des US-Verhaltens läßt sich deshalb eher an dessen grundsätzlichen Annahmen und Prämissen festmachen, wie sie aus den zitierten Erklärungen hervorgehen, denn an dem Rückzug als solchem.



(1) Die Angriffe der USA gegen den Internationalen Gerichtshof ignorieren die Tatsache, daß derselbe Gerichtshof im „Iranischen Geiselfall"[28] eindeutig die Klage der USA unterstützt hat und sogar die militärische Intervention Carters gemäß dem internationalen Recht als vollständig legal eingeschätzt hat.
Der Gerichtshof hat damit bewiesen, daß er trotz seiner Mitglieder aus sozialistischen und Entwicklungsländern einen differenzierten Standpunkt, den Einsatz militärischer Mittel betreffend, vertritt.
(2) Ebenso irreführend ist die US-Behauptung, niemals den Gerichtshof benutzt zu haben. Tatsächlich haben die USA, wie Franck ausführt[29], bei mehreren Gelegenheiten seit 1946 dies in Erwägung gezogen und es nur deshalb nicht getan, weil sie fürchteten, daß der Connally-Vorbehalt[39] reziprok gegen sie angewendet werden könne. Auf keinen Fall war die USA, wie von der Regierung behauptet, „unfähig anzuklagen" (s. auch Iran-Geisel-Fall)
(3) Die Tatsache, daß weniger als ein Drittel der Staaten in der Welt die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs anerkennen, ist kein Grund dieses eine Drittel zu verlassen. Im Gegenteil, die USA sollte gerade um ihrer Glaubwürdigkeit willen beweisen, daß sie nach wie vor bereit ist, die Idee einer internationalen Rechtsprechung zu unterstützen.
(4) Die US-Reaktion nimmt der USA langfristig jegliche moralische Überlegenheit und bestätigt kurzfristig, daß die Klage Nicaraguas nicht völlig unbegründet sein kann. Wie Highet feststellt: „Dieser Schritt erscheint als Plädoyer des schlechten Gewissens."[31]
(5) Die Beteuerung der US-Regierung, sich weiterhin der Rechtsprechung des Gerichtshofs bei Vertragsstreitigkeiten zu unterwerfen, sofern beide Parteien zustimmen (Art 36 I der Statuten), widerspricht völlig der Idee einer zwingenden internationalen Rechtsordnung und läuft auf eine willkürliche, nicht rechtsorientierte Entscheidung der Parteien hinaus.
(6) Schließlich spiegelt diese US-Reaktion die grundlegende Aversion der gegenwärtigen US-Regierung gegen das Einhalten internationaler Regeln wieder, wenn diese Regeln das „nationale Interesse" der USA gefährden könnten: „Warum sollten wir die letzten sein, die sich an Regeln halten (...) nachdem sie schon seit langem von jedem anderem abgeschafft wurden."[32]. Diese Haltung ersetzt offensichtlich Recht durch Macht.

3.3. Prozessuale Fragen

Der Rückzug der USA inmitten des Verfahrens, nach dem formalen, aber vor dem materiellen Urteil, stellt eine einzigartige Situation dar. Von den zahlreichen Fällen des „Nichterscheinens" (33) ist lediglich einer analog auf den „Nicaragua-Fall" anwendbar: Im „Corfu/Channel"-Fall (34) nahm Albanien zwar in der materiellen Phase noch teil, zog sich jedoch in der entscheidenden Phase des Verhandlungsabschnitts bezüglich der Schäden und Entschädigung zurück.
Art. 53 der Statuten des Internationalen Gerichtshofs bestimmt in einem solchen Fall:
(1) Erscheint eine der Parteien nicht vor dem Gerichtshof oder verzichtet sie darauf, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei den Gerichtshof ersuchen, im Sinne ihrer Anträge zu entscheiden.
In praxi wird das Verfahren gemäß eines in vorherigen Fällen (vgl. Fn. 33,34) entwickelten Prinzips, das eine automatische Entscheidung zugunsten der anwesenden Partei ausschließt, ohne die abwesende Partei, die auf die „Möglichkeiten, Beweise und Argumente zugunsten ihrer Behauptungen vorzulegen verzichtet hat", (35) fortgeführt. Dies erschwert die Wahrheitsfindung erheblich. Um eine sichere Entscheidungsgrundlage i. S. d. Art. 53 II zu erhalten, muß der Gerichtshof versuchen, möglichst viel Beweismaterial auch von der abwesenden Partei einfließen zu lassen. Die Verschaffung und insbesondere Würdigung dieses Materials ist natürlich ungleich schwieriger, wenn der Gerichtshof auf die Hilfe der abwesenden Partei verzichten muß. Die anwesende Partei, Nicaragua, muß ihr Beweismaterial gründlicher und ihre Argumente überzeugender präsentieren. Desweiteren ist es ihr untersagt, Eingaben zu verändern, sobald die andere Partei abwesend ist. Da das Prinzip der Gleichheit der Parteien auch bei Abwesenheit einer Partei gilt, muß der Gerichtshof dafür Sorge tragen, daß keine der Parteien von der Abwesenheit der anderen Partei profitiert. Der Gerichtshof hat die Gedanken im Urteil nochmals ausdrücklich bestätigt, um Zweifeln an der formalen Rechtmäßigkeit des Urteils in dieser Hinsicht im Voraus die Grundlage zu entziehen.

(Fortsetzung: Heft 2/87)

Anmerkungen

(1) so Nicaragua in seinem Gesuch an den Internationalen Gerichtshof, § I 1 (v. 9.4.84)
(2) ebd. § I 4 (Übersetzung aus dem Englischen durch den Verfasser)
(3) 129 Congressional Record H 5748 (engl. Übersetzung)
(4) Zit. nach American Journal Of International Law (AJIL) 1985, S. 657, 658 (engl. Übersetzung)
(5) Time Magazin vom 31.3.86, S.16 (engl. Übers.)
(6) 129: Congressional Record H 5738 (27.7.1983)
(7) angeführt im Nicaraguanischen Gesuch S.8, anerkannt vom Gerichtshof im Urteil (27.6.1984), (ICJ Reports 84/ 392 ff.) in den § § 57-74
(8) beachte, daß Nicaragua eine ursprüngliche Erklärung gegenüber dem Permanent Court of International Justice, der 1945 durch den High Court ersetzt wurde, abgegeben hat
(9) vgl. Urteil vom 26.11.1984 a.a.O./ I A (§ § 12-51)
(10) vgl. die Ausführungen von Kirgis American Journal of International Law (AJIL) 85/652 ff.; Reismann a.a.O. 86/ 128/ 131
(11) vgl. Urteil a.a.O./ I B (§ § 67-76)
(12) in AJIL 85/ 385/ 394
(13) so D'Amato AJIL 86/ 331/ 333 u. AJIL 85/ 385
(14) vgl. Urteil vom 27.6.1986 (§ § 12-16); auch AJIL 86/785 ff
(15) „Washingtons Anstrengung, der Rechtsprechung des Gerichts in letzter Minute zu entgehen" Thomas Franck AJIL 85/ 379/ 383
(16) vgl. Urteil vom 26.11.1984 a.a.O./ I B (§ § 52-66)
(17) bzgl. des US-Arguments der Reziprozität, woraus die Nichtbeachtung der Sechs-Monate-Klausel folgen sollte, stellte das Gericht klar: „Reziprozität kann nicht angeführt werden, um die Rücknahme von Bedingungen einer Erklärung zu rechtfertigen, die ein Staat sich selbst zu geben hat." (§ 62, mit Bezug auf den „Interhandel-Fall", Schweiz versus USA, 1959 ICJ Reports 6/23); vgl. zur Stichhaltigkeit dieses Arguments auch Briggs, AJIL 85/373/ 376 f.
(18) Urteil a.a.O. (§ § 77-83)
(19) vgl. Urteil vom 16.11.1984 a.a.O. (§ § 84-108) u. Briggs a.a.O. 374 ff.
(20) Der sog. Contadora-Prozeß reicht zurück ins Jahr 1983, als Repräsentanten Mexikos, Venezuelas, Panamas und Kolumbiens sich auf der Insel Contadora in Panama trafen, um Verhandlungen zur Lösung der Probleme Zentralamerikas zu initiieren. Sie brachten im Mai 1983 die fünf zentralamerikanischen Staaten Costa Rica, Hondu-

ras, Guatemala, El Salvador und Nicaragua zusammen. Die Verhandlungen gerieten insbesondere wegen der militärischen Eskalation ins Stocken.
(21) Der vollständige Text der US-Stellungnahmen ist nachzulesen in der New York Times vom 18.1.1985; ebenso im Department of State Bulletin No. 2096, March 85, S. 64
(22) ebd. (aus dem Englischen)
(23) ebd. (aus dem Englischen)
(24) ebd. (aus dem Englischen)
(25) Departement of State File No. P85 0189-0461; auch teilweise in AJIL 86/ 164 f.
(26) dieser Auffassung widerspricht bzgl. Nicaragua der des Internationalen Gerichtshofes (s.o. Nicaragua-Erklärung)
(27) tatsächlich traf die USA am gleichen Tag eine Vereinbarung mit Italien, in einer diplomatischen Streitigkeit den Internationalen Gerichtshof anzurufen. (Departement of State File No. P 85 0168-2212; AJIL 86/165) Was dieses Argument bestätigt.
(28) Diplomatisches und Botschaftspersonal der USA in Teheran (USA vers. Iran); 1980 ICJ Reports 3 (Urteil vom 24.5.1980)
(29) Th. M. Franck AJIL 86/ 331/ 332
(30) der Connelly-Vorbehalt schließt „Streitigkeiten bzgl. Vorkommnissen, die im wesentlichen unter US-Rechtsprechung fallen", von der internationalen Rechtsprechung aus
(31) Highet AJIL 85/ 1002; vgl. auch Franck AJIL 85/ 379
(32) s. Franck AJIL 85/ 380 f.
(33) vgl. Highet AJIL 85/ 992/ 993 (FN 9)
(34) Corfu Channel (UK vs. Albanien) ICJ Reports 4 (Urteil vom 9.4.1949)
(35) Urteil vom 27.6.1986 (§§ 26-31) ICJ Reports 86; AJIL 86/ 785

Vereinigung Demokratischer Juristen und Juristinnen e.V.

Fortschrittliche Juristenorganisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik (Teil 2)

Die Vereinigung Demokratischer Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V. (VDJ) wurde 1972 gegründet.
Ihre **Gründer** waren einerseits Juristen, deren politisches Engagement im Rahmen der Studentenbewegung der 60er Jahre begonnen hatte und andrerseits Kolleginnen und Kollegen aus den Traditionen des Antifaschismus und der Arbeiterbewegung.
Die **Gründungserwägungen** gingen von der Überzeugung aus, daß Juristen nicht konservative Bewahrer des Bestehenden sein dürfen, die vorgegebene Rechtssätze unreflektiert anwenden, ohne zu erkennen, daß auch im Recht die herrschende Meinung stets die Meinung der Herrschenden ist. Vielmehr haben fortschrittliche Juristen die soziale Aufgabe, die gesellschaftliche Situation der rechtsuchenden Bürger bewußt zu machen und bei der Interpretation und Anwendung von Recht einzubeziehen und die im juristischen Arbeitsprodukt enthaltene Stellungnahme offenzulegen. Die Gründung der VDJ erfolgte, weil es nicht dem einzelnen überlassen werden kann, diese Erkenntnis zum Tragen zu bringen, sondern weil die demokratische Weiterentwicklung des Rechts nur in einem Prozeß des Zusammenwirkens aller demokratischen Juristen durchgesetzt werden kann.
Die **VDJ** beabsichtigt nicht, den herkömmlichen Standesorganisationen der Juristen eine weitere hinzuzufügen. Die in ihr zusammengeschlossenen Juristen sind vielmehr der Meinung, daß in unserer Gesellschaft eine Juristenorganisation die bedeutende Aufgabe besitzt, den immer stärker hervortretenden undemokratischen Tendenzen in Wirtschaft und Verwaltung durch juristische Analysen, Dokumentation und Aufklärung entgegenzuwirken, die demokratischen Inhalte des Grundgesetzes herauszustellen und seiner Aushöhlung zu begegnen. Die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche im Interesse der arbeitenden Menschen, der lernenden und auch der arbeitenden Jugend muß auch auf dem Gebiet des Rechts und mit Hilfe von Juristen vorangetrieben werden.

Über **Aufgaben** und **Ziele** der **VDJ** sagt ihre Satzung aus:
Die Vereinigung setzt sich für die Verwirklichung demokratischer, sozial- und rechtsstaatlicher Prinzipien ein. Sie tritt für die Verteidigung und Erweiterung der demokratischen Rechte und Freiheiten ein. Dabei handelt sie aufgrund des historischen Auftrags der Verfassung, den Faschismus zu verhindern und in der Erkenntnis, daß Freiheit nur durch soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen ist. Deshalb wendet sie sich gegen demokratisch nicht kontrollierte Konzentration und Ausübung wirtschaftlicher und politischer Macht, tritt ein für die gleichberechtigte Mitwirkung aller Bürger bei der Gestaltung von Staat und Gesellschaft und unterstützt die arbeitende Bevölkerung und ihre Organisationen in ihrem Bestreben, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Wege demokratischer Willensbildung Kontrolle und Entscheidungsgewalt zu erringen.
Die Vereinigung nimmt Stellung zu Fragen, die die politisch-rechtliche Entwicklung betreffen. Sie setzt sich auseinander mit der Gesetzgebung, der Praxis von Justiz und Verwaltung und nimmt an der Entwicklung von Rechtswissenschaft und Rechtslehre teil. Dabei wendet sie sich gegen alle Tendenzen und Maßnahmen, die die demokratischen und sozialen Rechte und Freiheiten einschränken und rechtsstaatliche Grundsätze bedrohen.
Sie bemüht sich um die Entwicklung und verbreitung ihren Zielen entsprechender Alternativen und

leistet allen demokratischen Bestrebungen Rechtshilfe.
Die Vereinigung fördert die theoretische und praktische Arbeit ihrer Mitglieder und anderer interessierter Juristen.
Sie fördert auch die Diskussion über Funktion des Rechts und Stellung der Juristen in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und über Aufgaben und Arbeitsmöglichkeiten demokratischer Juristen.
Die Mitglieder üben untereinander Solidarität und unterstützen sich gegenseitig.
Heute besteht die **Mitgliedschaft** der **VDJ** aus Vertretern praktisch aller juristischen Berufe: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Verwaltungsjuristen, Publizisten, Gewerkschaftsjuristen und Kolleginnen und Kollegen aus Industrie, Wirtschaft und Verbänden arbeiten bei uns ebenso mit, wie Referendare und Studenten. Die Zahl unserer Mitglieder nimmt kontinuierlich zu (z.Zt. ca. 1000).
25 Regionalgruppen bilden die organisatorische Basis unserer Vereinigung. Sie gestalten ihre Arbeit und ihre Aktivitäten frei nach den Interessen der jeweiligen Regionalgruppenmitglieder, deren Zusammensetzung sehr unterschiedlich sein kann, je nach den regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen der Rechtspolitik.
Ihre **Arbeitsschwerpunkte** waren bislang Arbeitsrecht und Mietrecht, das Thema Frieden und Abrüstung, die Aufarbeitung des Faschismus in Recht und Justiz, der Neofaschismus, der Kampf gegen die Berufsverbote, das Ausländerrecht und die Solidarität mit Ausländern, internationale Rechtsprobleme und das Völkerrecht, die rechtliche Stellung der Frau, das Straf- und Strafprozeßrecht, das Sozialrecht, Verfassungsrecht und Rechtstheorie, das Familienrecht, die Juristenausbildung, Demonstrationsrecht und Datenschutz, Medienrecht, der Strafvollzug, die innere Sicherheit und das Polizeirecht, das Recht der Kriegsdienstverweigerung und nicht zuletzt – ohne daß diese Aufzählung vollständig sein kann – Berufsfragen von Juristen. Sie arbeiten dabei zusammen mit Gewerkschaften, Mieterorganisationen, anderen Juristenorganisationen, Fachschaften an den Universitäten, Arbeitsloseninitiativen, Fraueninitiativen, der Friedensbewegung und anderen demokratischen Organisationen.
Alle 2 Jahre findet eine **Bundesdelegiertenkonferenz** statt, auf welcher die in den Regionalgruppen gewählten Delegierten den **Bundesvorstand** wählen, der neben weiteren Mitgliedern aus je einem Vertreter aller Regionalgruppen besteht und der aus seiner Mitte ein **Sekretariat** für die Erledigung der laufenden Geschäfte bildet.
Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit der Regionalgruppen und versucht, auf die Rechtspolitik der BRD sowohl aktuell als auch langfristig Einfluß zu nehmen. Dies geschieht einerseits durch Stellungnahmen und Gutachten, andererseits durch die Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, auf denen Wissenschaftler und Praktiker die Gelegenheit erhalten, zu wichtigen rechtspolitischen Problemen kontrovers zu diskutieren und Stellung zu nehmen.
Seit 1980 sind die Ergebnisse dieser Konferenzen publiziert worden. Die in Buchform erschienenen Protokolle sind im Buchhandel erhältlich und können auch über unser Sekretariat bestellt werden. Das Buch *Die rechtspolitische Entwicklung in der BRD* enthält die Ergebnisse eines mehrjährigen, zum Teil kontrovers geführten Diskussions- und Arbeitsprozesses der Vereinigung und ist eine rechtspolitische Bestands-



aufnahme, die zugleich die rechtspolitischen Forderungen der VDJ dokumentiert.
Weitere Fragen beantwortet Ihnen das Bundessekretariat der **VDJ, 6000 Frankfurt/M., Heiligkreuzgasse 29, T.: 069/291446** oder folgende Regionalgruppe:

Kontaktadressen in den Regionen:

Berlin (West):	RA Kay-Thomas Pohl, Joachim-Friedr.-Str. 53, 1000 Berlin
Bochum:	Robert Kubitza, Gerther Straße 56, 4690 Herne
Bonn:	Richter Rudolf Langweg, Troschelstraße 12, 5300 Bonn
Bremen:	Lothar Spilgies, Moselstraße 96, 2800 Bremen
Darmstadt:	RA Werner Mansholt, Rheinstraße 30, 6100 Darmstadt
Dortmund:	RA Helmut Tannen, Droote 30, 4600 Dortmund
Duisburg:	RA Rolf Oetter, Kardinal-Galen-Str. 28, 4100 Duisburg
Düsseldorf:	Gew.Sek. Winfried Kümpel, Rochusstraße 58, 4000 Düsseldorf 30
Essen:	Gerd Dorka, Goebenstr. 31 4300 Essen 1
Frankfurt/M:	RA Roland Gross, Berliner Str. 42a, 6000 Frankfurt (M)
Freiburg:	Wolfgang Renneberg, Engelberger Str. 37, 7800 Freiburg
Gießen:	Achim Bertuleit, Roonstr. 30, 6300 Giessen
Hamburg:	Wofgang Kreider, Bahrenfelder Str. 144, 2000 Hamburg 50
Hannover:	Gew.Sek. Helga Schwitzer, Podbielskistr. 129, 3000 Hannover
Kassel:	RAin Susanne Hackforth, Friedrich-Ebert-Str. 43, 3500 Kassel
Köln:	RA Michael Ratz, Dr., An der Bottmühle 11, 5000 Köln
Konstanz:	RA Frank Schmidt, Karlstr. 16, 7990 Friedrichshafen 1
Mainz/Wiesbaden:	RA Reinhard Schütte, Adelheidstraße 31, 6200 Wiesbaden
Mannhein/Heidelberg:	RA Lothar Falkenberg, Stamitzstraße 2, 6800 Mannheim
Marburg:	Robert Rossbruch, Lohgasse 2, 3550 Marburg
München:	RA Joachim Werner, Waltherstraße 22, 8000 München 2
Nürnberg/Erlangen:	RAin Martina Schilke, Rosenaustr. 7, 8500 Nürnberg
Oldenburg	RA Hans-Henning Adler, Auguststraße 67, 2900 Oldenburg
Regensburg:	Maria Wittgen, Posthorngäßchen 3, 8400 Regensburg
Stuttgart:	RA Jürgen Glock, Unterländer Str. 41, 7000 Stuttgart
Tübingen:	RA Rainer Schmid, Vorstadtplatz 15, 7270 Nagold

22. bis 24.5. 1987

Bundesweites Treffen der Rechtsstudentinnen und referendarinnen

Ort: Münstertal bei Freiburg/Brsg.
Nähere Informationen sowie Anmeldung über: Suzanne Kutterer, Kartäuserstr. 108, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/33 811

Kritische Richtervereinigung gegründet

Rund 60 Richter und Staatsanwälte haben sich zur „Neuen Richtervereinigung" zusammengeschlossen. Zu den wesentlichen Arbeitsschwerpunkten der Vereinigung gehört vor allem die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit, die man gefährdet sieht. So verlangt die neue Organisation, deren Mitglieder sich „links von der Mitte" einordnen, die Schaffung von mehr Transparenz bei Personalentscheidungen und den „Abbau des hierarchischen Karrieresystems". Weiter will man Hilfestellungen bei der Abwehr von Disziplinarmaßnahmen leisten und die Kollegen/innen ermutigen, zu „eigenständigen Entscheidungen" zu finden.
Die Vereinigung versteht sich als Alternative zum Deutschen Richterbund. Zur Gründungsversammlung waren Richter und Staatsanwälte aus Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hessen nach Frankfurt gekommen. Wie es in einer Gründungserklärung heißt, wenden sich die Juristen vor allem gegen „Law-and-Order-Haltungen" und „standespolitisches Denken" in traditionellen Richter-Zusammenschlüssen, die vor Ort häufig „unkritische Stützen der Justizverwaltungen" seien.
Zu ihrem ersten Vorsitzenden wählten die Gründungsmitglieder den 54jährigen Stuttgarter Richter am Oberlandesgericht, Klaus Beer. Dem fünfköpfigen Vorstand, in dem mindestens zwei Frauen vertreten sein müssen, gehören weiter an: Dorothea Schiefer, Oberverwaltungsgericht Münster, die Überlinger Jugend- und Familienrichterin Friederike Schmidt, der Tübinger Amtsrichter Udo Hochschild und der Frankfurter Staatsanwalt Klaus Pförtner.

Kontakt:
Klaus Beer, Gotthold-Ege-Str. 11,
7250 Leonberg.

U.R./R.T.

Anmerkung:
Angesichts der ohnedies minoritären Situation linker und linksliberaler Kräfte in der Richterschaft, erscheint es wenig sinnvoll, neben der „Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv" einen weiteren Verband zu gründen. Eine Übertragung des französischen Beispiels einer fortschrittlichen unabhängigen Richtergewerkschaft ist politisch in der Bundesrepublik nicht realisierbar. Im Ergebnis besteht demgegenüber die Gefahr einer Zersplitterung des fortschrittlichen Lagers. Wir werden uns um Stellungnahmen der Beteiligten zu dieser Frage bemühen und diese ggfs. im FORUM RECHT veröffentlichen.

Rolf Theißen

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit

Pressemitteilung

Der 4. Bundeskongreß der freien Initiativen und Gruppen in der Straffälligenarbeit tagte in Höchst/ Odw. vom 29.1. – 1.2.1987. Ca. 130 ehren- und hauptamtlich in der Straffälligenarbeit Tätige aus allen Bundesländern beschäftigten sich mit der Frage nach Entkriminalisierungsmöglichkeiten in den Bereichen des Strafrechts, des Strafvollzuges und der Straffälligenarbeit. Es wurden bedenkliche Entwicklungen zunehmender sozialer Kontrolle seitens der Justiz konstatiert, denen gerade auch von Praktikerseite entgegengewirkt werden sollte.
Konkrete Anregungen zu einer Auseinandersetzung mit Abwehrformen derartiger Entwicklungen leistete der Hauptreferent des Kongresses, Thomas Mathiesen, Prof. für Rechtssoziologie an der Universität Oslo, mit seinem Vortrag über „Macht und Gegenmacht". Mathiesen ist Mitbegründer der norwegischen Gefangenenbewegung (KROM) und beeinflußte insbesondere auch mit seinem Buch „Überwindet die Mauern" in Europa und Amerika nachhaltig die Kritik an den herrschenden kriminalpolitischen Verhältnissen.

Die Kongreßteilnehmer kamen zu folgenden Einschätzungen:

Das vor 10 Jahren in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat an der Grundmisere bundesrepublikanischer Kriminalpolitik nichts verändert. Auch der gesetzlich verankerte Behandlungsanspruch konnte nicht den Menschen zerstörenden, entsozialisierenden Charakter des Strafvollzuges ändern.
Es ist notwendiger denn je, sich entschieden gegen die menschenverachtende Praxis des Strafvollzuges und den Aus- und Neubau von Gefängnissen zu wehren.
Dies gilt in gleichem Maße für die Ausweitung der sozialen Kontrolle wie sie im Bereich der sog. „alternativen Maßnahmen" oder beim Ausbau der Bewährungshilfe zu registrieren ist.
Insbesondere kritisieren die Vertreter Pläne zur Neuorientierung der sozialen Dienste, in der die gesamte staatliche wie freie Straffälligenarbeit unter die Trägerschaft eines „Amtes für soziale Dienste in der Justiz" zusammengefaßt werden sollen. Die negativen Folgen solcher Pläne wurden insbesondere am Beispiel des Planungsgutachtens des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt, für das Bundesland Bremen diskutiert.
Langfristig tritt die BAG für Entwicklungen ein, die nachweisbar einen Abbau justizförmiger sozialer Kontrolle vorantreiben. Insofern müssen Entkriminalisierungs-Initiativen (Streichung von Straftatbeständen, Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, Senkung der Strafrahmen usw.) angestrebt werden.
Statt eines Festhaltens an überholten Formen repressiver Strafpolitik fordern die Vertreter der Initiativen eine Neuorientierung der bundesdeutschen Kriminalpolitik im Sinne einer Entwicklung von Konfliktregelungsmodellen jenseits von Schuld und Strafe.

Martin Spiegler

hM und Alpmann* Traum und Albtraum



Der juristische Meinungsmarkt wird jeden Tag mit neuem Gegacker beschickt. Meinung in dem Sinne, daß der jeweilige Autor nur meint, er sage etwas Neues. Die tausendste Sicht eines Problems statt neuer Einsicht. Variationen der Variationen, ausgegeben als Emanation eines großen juristischen Eros; nichts desto trotz: schlichte Meinungsprostitution. Empfindlich weinerliche Rabulisten dozieren ihre Geistesergießungen über Seiten und Seiten. L'opinion pour l'opinion. Solche Skribifaxe haben Angst. Angst davor, daß der wahre Stellenwert ihrer (Pseudo-)Meinung im Kontext mit anderen Meinungen sichtbar, bei aller Klarheit des Meinungsvergleiches durchsichtig und damit unsichtbar wird.
Solche meinungspurgative Wirkung hat Alpmann: Die juristische Meinungsvielfalt wird als Meinungsvervielfachung – und damit in ihrer ganzen Einfalt – dargestellt. Möglich wird dies durch die Ausblendung der eigenen Meinung oder Meinungspräferenz des jeweiligen Alpmann-Bearbeiters. Beim Auflisten der verschiedenen Meinungen ist er eine Art objektiver Buchhalter. Erst bei der Meinungsauswahl zur konkreten Fallösung wird die Wertfreiheit ersetzt durch eine weitgehende Orientierung an der hM, wobei die Begründung, warum ihr zu folgen sei, die anderen Meinungen aber abzulehnen seien, gleich mitgeliefert wird: der hM, gut vorgekaut und deshalb leicht zu schlucken, quasi eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. Damit reproduziert Alpmann genau den hM-Fetischismus der Examensanforderungen. Die Studenten, die in der Meinungsflut unterzugehen drohen, greifen nach dieser rettenden Planke. Die Studenten können wieder ruhig schlafen. Alpmann ist für sie der Traum. Und der Traum ist der „Hüter des Schlafes".
Die hM legt fest, wie das Recht gefunden wird. Ihr Impetus ist die gesellschaftliche Notwendigkeit der Rechtsfindung. Die hM als Instrumentalisierung des Rechts verkörpert das ordnungsfunktionale Element im Recht. Das Funktionale aber hat die Tendenz, das Juristische auf das Faktische zu reduzieren, die hM als Datum anzusehen. Damit einher geht eine tatsächliche Reduktion des juristischen Denkens: die Geistesaustreibung aus einer Geistes-Wissenschaft. Diese am Realen orientierte Ordnungsfunktion erhebt sich nur allzu leicht zum Selbstzweck, weil sie für ein reibungsloses Funktionieren die Notwendigkeit zur besseren Rechtsfindung – was nur heißen kann: gerechteren Rechtsfindung – außer acht lassen muß. Einzig und allein Gerechtigkeit aber konstituiert das Recht, weil sie das Reale dem Prüfungsmaßstab des Idealen unterwirft. Die Gerechtigkeit als ideale Dimension des Rechts ist jedoch Grundbedingung für jegliche potentielle Humanität des Rechts, das, was den Unterschied ausmacht zwischen Rechtskultur und Rechtsunkultur.
Alpmann, selbst nur Symptom der eindimensionalen hM-Erwartung, der Traum der Studenten, wird so zum Alptraum, aus dem es nur ein böses Erwachen geben kann. Denn die Studenten, die sich auf die vorgefertigte hM verlassen, haben Angst, diese nicht gelernt zu haben, nicht zu wissen. Tritt aber dieser Fall ein, so überfällt sie tiefgreifende Angst vor selbstständigem Denken. Alles, was nicht vertraut ist, also fremd ist, macht Angst. Zur Überwindung dieser Angst bedarf es einer Askese im eigentlichen Sinne des Wortes, einer Übung nämlich, hier einer

---

vom 22.5. bis 24.5.1987 **12. Richterratschlag**
Thema: Arbeitslosigkeit – Herausforderung für und Auswirkung auf die richtliche Tätigkeit
Ort: Hachen bei Arnsberg
Anmeldungen: Heinz Stötzel, Im Grünen Winkel 6
5340 Bad Honnef 6
(02224/ 80968)

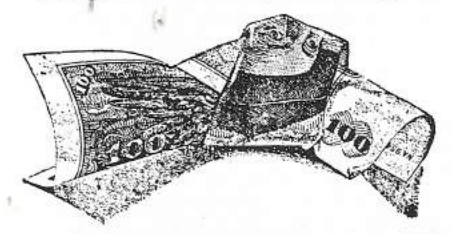
Denk-Übung: Statt der Einübung des hM-Denkens die Ausübung eigenen Denkens. Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Alle ausbildenden Juristen müßten in dieser Hinsicht den auszubildenden Juristen Mut machen und dieses Wagnis fördern und begleiten hin zum doppelten Gewinne: Einerseits wird die Geisteswissenschaft Jura oder Geist zurückgewonnen, andererseits gewinnt der einzelne die geistige Sicherheit frei von Angst.

Die Traum-Arbeit als Denk-Askese.

* Alpmann/Schmidt – Skripten

„Subsidiarität" – mal andersrum!

Andreas Wahl, Tübingen



Bereits im vergangenen Jahr gründeten ein paar Jurastudenten den „Verein zur Förderung der Ausbildung an der Juristischen Fakultät Tübingen". Sie wollen damit zuvörderst die wegen mangelnder Finanzmittel nicht gerade üppige Ausstattung der Seminarbibliothek durch Anschaffung von Büchern und Zeitschriften verbessern. Wohlwollende Unterstützung seitens der Professorenschaft genießend, wenden sie sich an die Masse der Freigebigen in diesem unserem Lande, um endlich den „Spendenfluß in die 'richtigen Kanäle' zu leiten". (O-Ton)

Da sie als Jurastudenten wissen, daß sie sich damit einer eigentlich staatlichen Aufgabe annehmen, bemühen sie sich sogleich zu betonen, daß durch die Tätigkeit des Vereins „das Land keinesfalls seiner Verpflichtungen entbunden werden" soll. Ihr Wort in Gottes Ohr! Die Gefahr, gerade das angeblich nicht Bezweckte zu erreichen, besteht gleichwohl.

Doch dies ist noch nicht einmal das Bedenklichste an diesem Verein. Viel mehr Bedenken erregt, was uns da im Gewande studentischer Selbsthilfe und Selbstorganisation entgegentritt.

Die Tätigkeit des Vereins läßt sich als ein Fall „uneigentlicher Subsidiarität" bezeichnen: soll heißen, nicht anstelle einer zwingenden Regelung wird eine hilfsweise geltende gesetzt, sondern an die Seite einer zwingenden tritt eine hilfsweise. Diese uneigentliche Subsidiarität ist eine Form von Deregulierung – und damit auch von Entstaatlichung. Sie ist also auf den ersten Blick jedenfalls nichts Schlechtes. Jedoch: Entstaatlichung und Deregulierung sind m.E. nur dann fortschrittlich, wenn sie mit der Erlangung und Sicherung durch Solidarisierung, sondern um ihre organisierte Vereinzelung.

Was wunder, daß dieser Verein Wohlwollen und Förderung „von oben" genießt und erfährt: paßt er doch optimal in ein „versöhnungsgesellschaftliches" Konzept der Privatisierung und Elitenbildung.

Ein bedenkliches Beispiel – ein gefährliches Beispiel.

Bundesverwaltungsgericht: Schwangerschaftsabbruch in Arztpraxen

Abgewiesen hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage von vier Ärzten aus Baden-Württemberg und Niedersachsen, die eine Zulassung ihrer gynäkologischen Praxen für ambulante Schwangerschaftsabbrüche erreichen wollten.

Die Entscheidung ermöglicht es, in CDU-regierten Bundesländern Schwangerschaftsabbrüche auf Krankenhäuser zu beschränken (Aktenzeichen: BVerwG 3 C 18.85, 19.85, 41.85 und 43.85).

Der 3. Senat des Bundesgerichts bestätigte damit Urteile des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg. Gleichzeitig wurden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Mannheim aufgehoben, der das Veto der örtlichen Gesundheitsbehörden in den zwei baden-württembergischen Fällen für rechtswidrig erklärt hatte.

Nach Auffassung der Bundesverwaltungsrichter können niedergelassene Ärzte aus dem 5. Strafrechtsreformgesetz in der Fassung von 1976 keinen Anspruch auf Zulassung ambulanter Schwangerschaftsabbrüche in Arztpraxen herleiten. Darin heißt es in Art. 3 Abs. 1, Schwangerschaftsabbrüche dürften nur in Krankenhäusern oder einer „dafür zugelassenen Einrichtung" vorgenommen werden. Zwar gebe diese dem Schutz der Gesundheit dienende Vorschrift den Bundesländern die Möglichkeit, Rechtsvorschriften für die Zulassung von Arztpraxen zu erlassen.

Weder in Niedersachsen noch in Baden-Württemberg bestünden jedoch solche gesetzlichen Regelungen, und allein auf Verwaltungsvorschriften in Form von Runderlassen oder Richtlinien lasse sich kein Anspruch auf Zulassung einer gynäkologischen Praxis stützen. Ob die Bundesländer zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet wären, könne nur von den Verfassungsrichtern, nicht jedoch im Verwaltungsgerichtsverfahren geklärt werden.

Die Ablehnungen verstießen auch nicht gegen das Recht der freien Berufsausübung, wie es Art. 12, Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert. Es geht hier nur um den Umfang der Berufsausübung, nicht aber um den Zugang zu einem Beruf. Ebensowenig könnten sich die Ärzte auf das Gleichbehandlungsprinzip berufen. Die förderative Struktur der Bundesrepublik bedinge, daß die Zulassungsregelung in die Hoheit der Länder falle.

Kurznachrichten aus den Fachschaften

Die Rubrik „Kurznachrichten aus den Fachschaften" soll die Arbeit vor Ort darstellen. Wir bieten hiermit allen Rechtspolitischen Arbeitskreisen und Fachschaften eine Nachrichtenbörse an, die einen größeren und kontinuierlichen Informationsfluß und -austausch gewährleisten soll.

Beiträge (bitte kurz fassen!) an die Redaktion des FORUM RECHTs.

Tübingen: Die Fachschaft Jura veranstaltet im Sommersemester ein Autonomes Seminar zum Arbeitsrecht. In ihm sollen, die reguläre Arbeitsrechtsvorlesungen ergänzend, vor allem folgende drei Aspekte behandelt werden: (1) das Arbeitsrecht als Ausdruck gesellschaftlicher Entwicklungen; (2) das Arbeitsrecht in der Realität – Probleme der Durchsetzung materiellen Rechts; (3) das Arbeitsrecht der Frauen und Randgruppen. Das Autonome Seminar findet in Zusammenarbeit mit Wolfgang Däubler statt.

Bielefeld:

1. An der Uni BI soll eine Lehrstuhlstelle gestrichen werden, gegen die sich die Fachschaft in einem Brief an die Ministerin wehren wird. Eine Unterschriftenliste, die gelaufen ist, hat weit über 200 Unterschriften zusammengebracht, die die Forderung der Fachschaft unterstützen. Über das Ergebnis dieser Aktion werden wir auf jeden Fall weiter berichten, ist doch für die Fachschaft klar, daß durch die Streichung dieser Stelle die Fakultät ausgeblutet werden soll, auf Kosten einer eingerichteten 13. Fakultät (Gen- und Informationstechnik).

2. Die einstweiligen Anordnungen gegen die Leistungskontrollen sind durch das OVG Münster abgewiesen worden, aus prozessualen Gründen. Das Verfahren geht weiter und auch in diesem Fall werden wir weiter berichten. An Geld ist bisher durch das Verkaufen von „Anteilsscheinen" etwas über 1.000 DM zusammengekommen.

Um durch alle Instanzen zu gehen, wird noch ein bißchen mehr benötigt.
3. Nachdem nun die letzte Zwischenprüfung des Modellversuchs „Einphasenmodell" gelaufen ist – die Zahl der durchgefallenen Studentinnen und Studenten steht erst Ende März fest – kann nun auch in Bielefeld nach dem „alten" Zweiphasenmodell studiert werden. Für eine Übergangslösung, die hauptsächlich die früheren Einphasenstudies betrifft, aber halt nicht nur für die, haben wir uns – wie wir glauben erfolgreich – stark gemacht.
4. Die beiden letzten „§ §-Reiter" (Zeitschrift der Fachschaft Jura) können bei uns angefordert werden: Themen: Asylrecht; Volkszählung. Der daran anschließende wird sich wahrscheinlich mit dem neuen Personalausweis befassen.
Fachschaft Jura
Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25
4800 Bielefeld 1

Berlin. Gleichzeitig konfrontiert mit
- dem Bankrott der Fachbereichsbibliothek (statt 120 bzw. 60 Palandts jährlich jetzt nur noch vier Exemplare),
- der Weigerung des Fachbereichssprechers Schwerdtfeger und des Unipräsidenten Heckelmann, einen Beschluß des Fachbereichsrates (im folgenden FBR) umzusetzen, die ständig überfüllte Bibliothek durch den Umbau eines Hörsaals in einen kombinierten Lese- und Vortragssaal zu erweitern und
- dem Inkrafttreten des neuen Berliner HochschulG (BerlHG) und dessen zu erwartender Umsetzung auf Fachbereichsebene

starteten die linken Gruppen am Fachbereich Jura, ADS, JuSo, Undogmatische JuSos, JuRosa (Jura-Frauengruppe) und AL Jura, im November eine gemeinsame Kampagne. Obwohl im ersten gemeinsamen Flugblatt selbstkritisch formuliert wird, daß diese sich auch wieder nur im Bereich von Mängelverwaltungspolitik bewegt, wurden weiterreichende Perspektiven nicht entwickelt. Ende Dezember schließt sich das konservativ-liberale DeFo der Kampagne an. Bisherige Höhepunkte sind eine Infoveranstaltung im Januar (120 Teilnehmer/innen), eine „Bedarfsdemo" in der Bibliothek (4.2.) und der anschließende gemeinsame Besuch der entscheidenden Sitzung des Fachbereichsrats.
Ergebnisse:
- Der FBR beschließt erneut den Umbau des fraglichen Hörsaals (gegen die Stimmen des alten und des neuen Sprechers und gegen das Votum des Verwaltungsleiters),
- der FBR garantiert in einer Protokollerklärung, alle Veranstaltungen der Fakultät weiterhin öffentlich anzukündigen (Wegfall der Ankündigungspflicht im BerlHG),
- Der FBR hält es für selbstverständlich, daß es entgegen der im BerlHG verankerten Möglichkeiten am Fachbereich keine Studien- und Benutzungsgebühren geben wird (Pferdefuß: solange die FU keine Gebührenordnung beschließt).

Berlin. Während der Berichte aus den Fachbereichen wird auf der Uni-VV (28.1.) ein Aufruf, das Otto-Suhr-Institut (OSI, Politologie) zu besetzen, verteilt. Die Aufrufer solidarisieren sich ausdrücklich mit der Kampagne der Jura-Gruppen, den Streik-Aktionen der Wirtschaftswissenschaftler u.a. Mit der Besetzung sollen Raum und Zeit geschaffen werden, um Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Einzelproteste, die zum „offensiven Umgang im Repressionen" führen sollen, zu diskutieren. Die VV zieht um ... Plena und Arbeitsgruppen der vom Fachbereichssprecher geduldeten Besetzung tagen bis zum 1.2. Etwa 80 Student/inn/en sind ständig im OSI. Das Besetzerplenum und die AGs bleiben über die Besetzung hinaus bestehen.

Berlin. Nach der Ermordung des französischen Studenten Malik Oussekines durch französische CRS-Angehörige in Paris ruft auch die AL Jura zu einer Solidaritätsdemonstration mit den französischen Student/inn/en auf. 3.500 demonstrieren am 8.12.86. Da der französische Handelsminister an diesem Abend in der Stadt weilt, unternehmen etwa 1.000 Student/inn/en nach der Demonstration den Versuch, ihn gebührend zu begrüßen, was etwa ebensoviele Polizisten verhindern.

Berlin. Wahlen zum Fachbereichsrat 1987:

	Stimmen
Jura-Frauen-Liste	87
Alternative Liste	268
Undog. JuSo	51
ADS	84
JuSo (Stamokap)	167
Demokr. Forum	477
RCDS	76
Junge Union	108
	1318
	(5.000 Stud. insge.)

Mit der Kandidatin der AL Jura zieht zum ersten Mal eine Frau in den FBR ein.

Bochum: Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks an der Ruhr-Uni Bochum hat mit Bescheid vom 23.1.87 den Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates Jura auf BaföG-Weiterförderung über die Höchstförderungsdauer hinaus abgelehnt. Der Antrag des Kollegen, der sich im 9. Semester befindet, war unter Berufung auf § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAFöG gestellt worden, wonach weitergezahlt wird, wenn infolge Mitwirkung an einem Organ der Verfaßten Studentenschaft Zeit für das Studium verloren wurde. Der Ablehnungsbescheid gründet auf einer Aussage: „Es muß davon ausgegangen werden, daß ein Auszubildender gegen Ende seiner Studienzeit dem Studium den Vorrang gibt, außerdem kann eine Weiterförderung von zwei Semestern nicht als angemessen angesehen werden. ..."
Der Fachschaftrat Jura der Universität Bochum protestiert hiergegen und fordert die Rücknahme des Ablehnungsbescheids sowie die Fortsetzung der BAFöG-Zahlung für den betroffenen Fachschafter.

Göttingen. Tätigkeitsbericht der Basisgruppe Jura:
Mitte Januar haben wir eine Veranstaltung zu Alternativen im Jugendstrafvollzug (u.a. zum Täter-Opfer Ausgleich) durchgeführt. Danach haben wir ziemlich viel Energie in die Erstellung des ersten kommentierten Vorlesungsverzeichnisses, das an der juristischen Fakultät Göttingen erscheint, gesteckt. Bei der Konzeption hat uns das Marburger Vorlesungsverzeichnis sehr geholfen. Auf diesem Weg vielen Dank.
Im Sommersemester finden in Göttingen die Jubelfeiern anläßlich des 250-jährigen Bestehens der Göttinger Universität statt. Wir arbeiten im Augenblick daran, eine kleine Dokumentation über Göttinger Juristen im Nationalsozialismus und deren Fortwirken nach '45 zusammenzustellen, damit das Jubeln nicht überhand nimmt.
Außerdem werden wir uns natürlich mit der Volkszählung beschäftigen.

Freiburg. Die Fachschaft Jura veranstaltete gemeinsam mit dem Arbeitskreis Kritischer Juristen verschiedene Informationsabende zu den Themen: Asylrechtsänderungen, Sicherheitsgesetze und Volkszählung, Gentechnologie, Prostitution, Alternativen zur Jugendstrafe. Die Veranstaltungen wurden zum Teil durch Arbeitsgruppen vorbereitet, im übrigen wurden sie durch Gastdozenten bestritten.
Hinsichtlich der **Klage gegen die JAPrO** wurde Anfang Februar eine mündliche Verhandlung abgehalten, in der seitens des Verwaltungsgerichts verschiedene Punkte an der neuen JAPrO gerügt wurden. Man hofft daher in der Fachschaft, daß die Prüfungsordnung aufgehoben werden wird. Termin für die Urteilsverkündung steht noch nicht fest (evtl. April/Mai 1987).
Nähere Informationen über:
Sebastian Müller,
Hartkirchweg 15, 7800 Freiburg,
Tel.: 0761/445703

Freiburg. Am Landgericht Freiburg wurde seit langer Zeit zum ersten Mal wieder ein Ausbildungspersonalrat für Referendare gewählt.
Soweit bekannt, existieren im Raum Baden z.Zt. nur noch in Heidelberg und Karlsruhe derartige Vertretungsgremien. Es wird daher angregt, auch an anderen Landgerichten Personalräte für Referendare einzurichten. Die örtliche Gewerkschaft ÖTV wird hierbei behilflich sein.

Friedrich Dürrenmatt
Justiz
Diogenes, 371 S., DM 34,–, 1985.

Was tun, wenn sich ein Mörder aus den Fängen der Justiz winden kann, weil man dem distinguierten Herrn einfach kein Verbrechen zutraut, und dieser, wie es seine Art ist, sogar noch im Knast die Spielregeln bestimmt?
Dürrenmatt – Schriftsteller, Regisseur, Maler – beschreibt in seinem Roman, der sich wie bereits manche seiner früheren Werke mit Recht und Gerechtigkeit beschäftigt, groteske Scenarios; die Handlung ist, obgleich nachdenklich erzählt, spannend und immer wieder verblüffend.
Und nicht zuletzt ist das Buch eine Abrechnung des eidgenössischen Autors mit seinem Land und dessen Justizapparat. Sein Fazit lautet: „Die Welt wird untergehen oder verschweizern."

Joachim Jahn

W. Adlerstein, H. Däubler-Gmelin (Hrsg.)
Menschengerecht
6. Rechtspolitischer Kongreß der SPD (Dokumentation), 459 S., C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1987, 138,– DM

Mit diesem Buch werden der Öffentlichkeit die Vorträge und Ergebnisse des 6. Rechtspolitischen Kongresses der SPD, der vom 20. bis 22.6.1986 in Essen stattfand, vorgelegt.
Diese Dokumentation spiegelt zum einen den Verlauf des Essener Kongresses wider, sie gibt ferner auch zuverlässige Auskunft über die Schwerpunkte einer sozialpolitisch ausgerichteten Rechtspolitik aus sozialdemokratischer Sicht.
Zahlreiche Fachuntersuchungen – für diesen Kongreß erarbeitet – unterbreiten konkrete Vorschläge zu den Bereichen Umwelt, Arbeit, Sozialversicherung, Technologiesteuerung, Daten- und ziviler Rechtsschutz. Ziel des Kongresses war es, sich der Herausforderung neuer Technologien für Rechtsverständnis, Rechtsordnung und Rechtspolitik zu stellen. Der vorliegende materialreiche Band dokumentiert eindrucksvoll diesen Versuch.
In der Hauptsache werden die Referate der drei Arbeitsgruppen widergegeben: In der Arbeitsgruppe „Leben-Ethik-Recht" finden sich u.a. Aufsätze von A. Eser (Thesen zur modernen Reproduktionsmedizin und Gentechnologie), K. M. Mayer-Abich (Mensch und Natur), A. Blankennagel (Gentechnologie und Wissenschaftsfreiheit). Die Arbeitsgruppe „Arbeit-Technik-Recht" wurde repräsentiert durch I. Brusis (Arbeit und Technik – Erprobung der Solidarität), W. Däubler (Neue Technologien – neues Wirtschaftsrecht?) sowie H.P. Schneider (Die Zukunft der sozialen Sicherung).
Schließlich wandte sich die dritte Arbeitsgruppe dieses Kongresses dem Bereich „Freiheit-Teilhabe-Recht" zu. Hier sind insbesondere die Beiträge von A. Roßnagel (Großtechnik und Bürgerfreiheit) sowie von E.-G. Mahrenholz (Sieben Thesen zur direkten Demokratie) hervorzuheben.
Diese Kongreßdokumentation ist zugleich auch als Nachschlagewerk nutzbar, da das Werk mit einem umfänglichen Sachregister versehen ist.

Rolf Theißen

Bertram Schulin
Sozialversicherungsrecht
Werner Verlag, 2. Auflage, Düsseldorf, 1985, 312 S., 36,80 DM

Dieses Buch gibt einen geschlossenen Überblick über das Sozialversicherungsrecht. Es ermöglicht dem Studenten und dem Referendar, ein Grundverständnis und Grundwissen von dieser Rechtsmaterie zu erwerben. Gerade auch um einen Einstieg in diese höchst subtile Rechtsmaterie zu finden, ist diese Veröffentlichung das wohl beste gegenwärtig erreichbare Hilfsmittel. Das Buch besticht durch seine Systematik, zugleich gelingt es dem Verfasser, durch kurze Fallbeispiele die Darstellung einprägsam zu vertiefen. Was allerdings etwas zu kurz kommt, sind sozialpolitische Hintergrundinformationen, die die normativen Regelungen transparenter machen könnten.

R. Theißen

Materialien

Vorbemerkung:
Die folgenden Kurzbesprechungen behandeln neuere Veröffentlichungen, die speziell für die Vorbereitung auf das 2. juristische Staatsexamen gegenwärtig angeboten werden.

Hans Berg,
Gutachten und Urteil,
13. Auflage, Heidelberg 1985, 191 S., 22,– DM

Dieser Band aus der Reihe „Schaeffers Rechtsfälle" ist ein erster Wegweiser der Arbeiten, die der Referendar während seiner Ausbildung bei den Zivilgerichten anzufertigen hat, sowie für die zivilrechtlichen Arbeiten der Staatsprüfung. Die Fragen der Relationstechnik werden knapp und verständlich behandelt. Insbesondere für den Einstieg in den Referendardienst kann dieses Buch hilfreich sein. Der Referendar findet hier eine übersichtliche und nicht zuletzt preiswerte Zusammenfassung der Relationstechnik.
Kritische Anmerkungen zu dieser Arbeitstechnik (vgl. etwa Rasehorn NJW 1970, 1166) wird man hier – wie übrigens in allen gängigen Veröffentlichungen zu diesem Thema – vergeblich suchen.

Walther Heintzmann,
Zivilprozeßrecht II
Besondere Verfahrensarten, Verfahren in Familiensachen, Zwangsvollstreckungsrecht), C.F. Müller-Verlag, Heidelberg, 1986, 307 S., 24,– DM

Die in sich abgeschlossenen Ausführungen ermöglichen es dem Referendar, aber auch dem Studenten, rasch einen Überblick über die wesentlichen Eigenarten der besonderen Verfahrenarten zu erhalten. Die unterschiedlichen Rechtsmittel in Familiensachen sind in einer Übersicht zusammengefaßt.
Das Zwangsvollstreckungsrecht ist angesichts seiner notwendigen Ergänzungsfunktion zum Erkenntnisverfahren sehr breit dargestellt. Die im Zwangsvollstreckungsrecht gegebenen verschiedenen Rechtsbehelfe sind am Schluß des Bandes noch einmal in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

Kurt Schellhammer,
Zivilprozeßrecht
C.F. Müller-Verlag, 3. Auflage, Heidelberg, 1987, 881 S., 108,– DM (Studienausgabe)

Neben dem Kurzlehrbuch Schellhammers zur Arbeitsmethode des Zivilrichters (vgl. Bespr. in FORUM RECHT 1986, S. 26) ist auch die vorliegende Veröffentlichung zu einem Standardwerk geworden. Als anschaulicher Einstieg dient eine vollständige Prozeßakte, die Punkt für Punkt analysiert wird. Der Aufbau des Buches richtet sich ganz nach dem Prozeßablauf: Es beginnt mit der Klage, nicht mit allgemeinen Prozeßgrundsätzen. Im Mittelpunkt steht der „Normalprozeß" vor dem Landgericht mit schriftlichem Vorverfahren und Haupttermin, mit Vergleich und Urteil; alle „Abweichungen" wie Säumnis oder Klageänderung, Streitgenossenschaft oder Erledigung erhalten eigene Kapitel. Breiten Raum nehmen die Dinge ein, die in der Praxis wichtig sind: Terminvorbereitung und richterliche Aufklärung, Verhandlungsführung und Beweisaufnahme, Vernehmungstechnik und Beweiswürdigung, Prozeßvergleich und Urteil. Weit über 100 Fälle mit vollständigen Lösungen sind in den Text eingearbeitet und zeigen, wie der Jurist am Fall argumentiert. Zahlreiche Muster für Klaganträge, Urteilsformeln und Vergleichsprotokolle helfen, Gesetz und Recht in lebendige Praxis umzusetzen. Die neue Rechtsprechung ist bis August 1986 verwertet.

Günther Schmitz u.a. (Hrsg.)
Die Station in Zivilsachen
München, 1986, 214 S., 24,80 DM

Diese als „Grundkurs für Referendare" angekündigte Veröffentlichung bringt in geraffter Form das notwendige Grundwissen für den Referendar in der Zivilstation. Aber gerade weil die Verfasser geradezu in stenographischer Kürze vorgehen, ist dieser Band als Einstiegslektüre wenig geeignet, da Zusammenhänge kaum aufgezeigt werden. Hilfreich könnte dieser „Grundkurs" möglicherweise für den fortgeschrittenen Referendar sein, der ihn zur kurzfristigen Wiederholung nutzen will. Bei einer Neuauflage sei dem Verlag angeraten, ein Sachverzeichnis anzufügen.

● Thema: Volkszählung

- **M. Hoffmann, J.-P. Regelmann, Volkszählung 1987, Steinweg-verlag, 96 S., 9,80 DM (Anm.: Wenig informativ)**
- **Statistisches Bundesamt, Volkszählung 1987 – Materialien, Pf. 552 862, Wiesbaden 1 (kostenloser Materialienband)**
- **V. Rottmann, H. Strohm, Was Sie gegen Mikrozensus und Volkszählung tun können, Zweitausendeins-Verlag, 302 S., 5,– DM (Als Einstieg sehr empfehlenswert)**
- **M. Kutscha, N. Paech, (Hrsg.), Totalerfassung, „Sicherheitsgesetze", Volkszählung, Neuer Personalausweis – Möglichkeiten der Gegenwehr, Pahl-Rugenstein, 230 S., 14,80 DM (Aufsatzsammlung; Empfehlenswert, da breite Hintergrundinformationen geboten werden)**
- **R. Appel, D. Hummel, Vorsicht, Volkszählung, Kölner Volksblatt-Verlag, 202 S., ca. 14,80 DM**

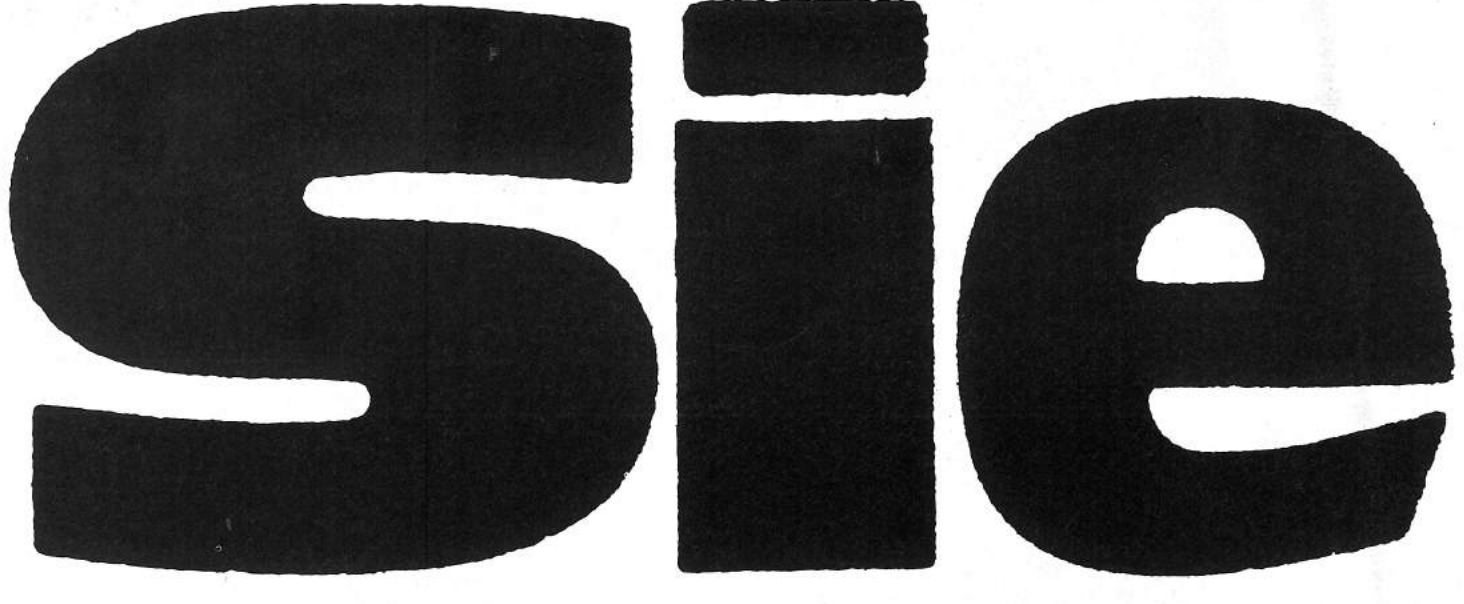
● Neuere Veröffentlichungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie:

- Der Prozeß, Justiz in der Bundesrepublik am Beispiel P.J. Boock, Eine Dokumentation, 320 S., 20,– DM
- Sitzblockaden als Nötigung? – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Wortlaut sowie eine erste Bewertung durch das Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6,50 DM in Briefmarken
- Mutlangen – Unser Mut wird langen, 11 Vorträge der Verteidigung im Rahmen der Mutlangenprozesse wegen Nötigung, 120, S., 8,– DM in Briefmarken

Bezug: Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6121 Sensbachtal

● Sonstige Veröffentlichungen:

- Niels Christie, Grenzen des Leids, Bielefeld, AJZ-Verlag, 150 S., 15,– DM
  Dieses nunmehr erstmals in deutscher Sprache vorliegende Werk des norwegischen Kriminologen Christie ist bereits ein Klassiker einer radikalen, auf die Abschaffung der Freiheitsstrafe ausgerichteten Kriminologie.
  Bezug: AJZ-Verlag, Heeperstr. 132, 4800 Bielefeld 1



bekommen

Ihr *Forum* Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

____
Name, Vorname

____
Straße, Nr.

____
PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

______________________ ______________________________
Datum Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen